

Aktuelle Steuer-Information Premium 10/26

UNTERNEHMER

1. EuGH stärkt Rechte von Unternehmern: Rechnung zu spät erhalten, Vorsteuerabzug trotzdem möglich
2. Geschäftsreise mit Hotelübernachtung: Unterschiedliche Umsatzsteuersätze bei Beherbergungsleistungen bestätigt
3. Innergemeinschaftliche Warenbewegung: Steuerfrei geliefert und trotzdem Umsatzsteuer geschuldet?
4. Digitale Zahlungsmittel und die Umsatzsteuer: Virtuelle Währung oder doch nur Spielgeld?
5. Interkommunale Zusammenarbeit: Kein Steuerbonus für IT-Leistungen
6. Nebenberuflicher Steuerberater: Verlustbringende Tätigkeit ist nicht in jedem Fall Liebhaberei
7. Offene Ladenkasse: Fehlende tägliche Auszahlungen begründen formellen Buchführungsmangel
8. Neue Fragebögen für ausländische Unternehmer: Was sich ab 2026 bei der umsatzsteuerlichen Erfassung ändert
9. Grundbesitzwerte: Ist der Name des Schenkers in einem Bescheid notwendig?
10. Ab 2027 neue Umsatzsteuerregeln: Selbstnutzung und Verpachtung von Jagdbezirken
11. Nicht jede Krankenfahrt ist steuerfrei: Umsatzsteuerfragen für Taxi- und Mietwagenunternehmen geklärt
12. Phishing-E-Mails: Betrüger kündigen anstehende Betriebsprüfungen an

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

13. Dem Fremdvergleich nicht standgehalten: Honorarzahlung als verdeckte Gewinnausschüttung entlarvt

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

14. Neue Kaufkraftzuschläge zum 01.07.2026: BMF veröffentlicht neue Gesamtübersicht
15. Pech für den Steuerzahler: Angegebene Fahrtstrecke war kürzer als die zurückgelegte
16. Betriebliche Altersvorsorge: Kapitalauszahlungen aus Direktversicherung & Co. bringen keine Steuervorteile

HAUSBESITZER

17. Zehnjährige Spekulationsfrist bei Grundstücksgeschäften: Für Fristberechnung ist das Datum der Kaufverträge maßgeblich

18. Familienheim: Reicht schon die Absicht des Umzugs für die Steuerfreiheit?
19. Grundstücksrückgabe: Wenn die Liebe scheitert und man eine Übertragung rückgängig macht
20. Grunderwerbsteuer: Kaufpreisanteile für Photovoltaikanlagen dürfen meist außen vor bleiben
21. Handwerkerleistungen: Wie Privathaushalte bis zu 1.200 € an Steuern sparen können

ALLE STEUERZAHLER

22. Volljährige Kinder: Ausbildungswilligkeit als Voraussetzung für Kindergeldanspruch
23. Kindergeld: Ausbildung zum Rettungssanitäter ist keine Erstausbildung
24. Kindergeldberechtigung: Fernlehrgang als Berufsausbildung
25. Gericht verletzt prozessuale Fürsorgepflicht: Versäumte Klagefrist wird Klägerseite nicht angelastet
26. Prozesskostenhilfe: Antragsteller muss Anhaltspunkte für Revisionszulassungsgrund darlegen
27. Steuer- und Finanzkriminalität: Neuer Aktionsplan soll Verfolgungsdruck erhöhen
28. Eingefrorene Beziehungen: Deutschland setzt Doppelbesteuerungsabkommen mit Russland aus
29. Steuererklärungspflichten: Unkenntnis schützt vor Sanktionierung nicht
30. Postlaufzeit: Zustellung eines Bescheids mit Verspätung
31. Fehler in der Einkommensteuererklärung: So können und sollten Steuerzahler reagieren
32. Schwitzen im Homeoffice: Wann Klimaanlage abgesetzt werden können
33. Erleichterung für Eltern: Kindergeld soll ab 2027 ohne Antrag ausgezahlt werden
34. Steuern sparen im zweiten Halbjahr: Clevere Ausgabenplanung kann bares Geld einbringen
35. Steuerzahlergedenktag 2026: Von 1 Euro bleiben dem Bürger nur 46,9 Cent übrig

STEUERTERMINE

UNTERNEHMER

1. EuGH stärkt Rechte von Unternehmern:

Rechnung zu spät erhalten, Vorsteuerabzug trotzdem möglich

Bei innergemeinschaftlichen Erwerben bleibt der Vorsteuerabzug auch dann möglich, wenn die erforderliche Rechnung erst verspätet eingeht. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat klargestellt, dass **rein formale Verzögerungen** nicht dazu führen dürfen, dass ein Unternehmer sein **Recht auf Vorsteuerabzug** endgültig verliert. Die Entscheidung stärkt die Rechte von Unternehmern und betrifft die Frage, ob der Vorsteuerabzug allein deshalb versagt werden darf, weil die für den Abzug erforderlichen Rechnungen erst nach Ablauf des maßgeblichen Besteuerungszeitraums vorliegen.

Im Besprechungsfall hatte eine ungarische Gesellschaft in den Jahren 2016 bis 2018 innergemeinschaftliche Erwerbe getätigt. Die entsprechenden Rechnungen gingen jedoch **erst Jahre später** ein, weshalb das Unternehmen den Vorsteuerabzug auch erst in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen des Jahres 2021 geltend machte. Die ungarische Finanzverwaltung versagte den Abzug, da dieser nicht in dem Zeitraum geltend gemacht wurde, in dem die Umsatzsteuer aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb entstanden war.

Der EuGH stellte klar, dass der Vorsteuerabzug ein grundlegender Bestandteil des Mehrwertsteuersystems ist. Zwar dürfen Mitgliedstaaten Regelungen über die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug festlegen. Diese dürfen jedoch nicht dazu führen, dass ein Unternehmer sein Recht auf Vorsteuerabzug allein wegen einer verspäteten Rechnung endgültig verliert. Nach Auffassung des EuGH stehen nationale Regelungen, die keine Möglichkeit einer späteren Berichtigung oder Erstattung vorsehen und dadurch den Vorsteuerabzug **endgültig ausschließen**, nicht mit den Grundsätzen der steuerlichen Neutralität, der Verhältnismäßigkeit und der Effektivität des Mehrwertsteuerrechts in Einklang.

Hinweis: Unternehmer sollten Rechnungen für innergemeinschaftliche Erwerbe weiterhin zeitnah anfordern und sorgfältig dokumentieren. Kommt es dennoch zu Verzögerungen beim Rechnungseingang, kann der Vorsteuerabzug nicht allein mit dem Hinweis auf den verspäteten Erhalt der Rechnung verweigert werden. Die Entscheidung zeigt erneut, dass formelle Anforderungen im Umsatzsteuerrecht nicht dazu führen dürfen, dass ein Unternehmer wirtschaftlich mit einer Steuer belastet wird, obwohl die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind.

2. Geschäftsreise mit Hotelübernachtung:

Unterschiedliche Umsatzsteuersätze bei Beherbergungsleistungen bestätigt

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat für mehr Rechtssicherheit bei Hotelübernachtungen gesorgt. Er bestätigte, dass Deutschland den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % auf die eigentliche Beherbergungsleistung beschränken darf. Zusatzleistungen wie Parkplätze, WLAN, Wellnessangebote oder - nach der früheren Rechtslage - auch das Frühstück können dagegen weiterhin dem Regelsteuersatz unterliegen, selbst wenn sie zusammen mit der Übernachtung zu einem einheitlichen Pauschalpreis angeboten werden.

Hintergrund der Entscheidung waren mehrere Verfahren, in denen Hotelbetriebe die Auffassung vertraten, sämtliche Nebenleistungen müssten als **Teil einer einheitlichen Leistung** ebenfalls dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Der EuGH folgte dieser Ansicht jedoch nicht. Er stellte klar, dass die Mitgliedstaaten den ermäßigten Steuersatz auf klar abgegrenzte und konkret bestimmte Teile einer Leistung beschränken dürfen. Von diesem Gestaltungsspielraum hat Deutschland mit § 12 Abs. 2 Nr. 11 Umsatzsteuergesetz zulässigerweise Gebrauch gemacht. Entscheidend ist dabei, dass **gleichartige Leistungen** unabhängig vom Anbieter steuerlich gleichbehandelt werden. So sollen beispielsweise Parkplätze oder Wellnessangebote eines Hotels nicht günstiger besteuert werden als vergleichbare Leistungen anderer Unternehmer (z.B. Parkhausbetreiber, Wellnessanbieter).

Für die Praxis bedeutet dies, dass Hotelbetriebe ihre Leistungen weiterhin sorgfältig nach den unterschiedlichen Steuersätzen aufteilen und in ihren Rechnungen entsprechend ausweisen müssen. Das gilt insbesondere für Pauschalangebote, bei denen der auf die einzelnen Leistungen entfallende Entgeltanteil sachgerecht zu ermitteln ist. Der Verwaltungsaufwand bleibt somit bestehen.

Zum 01.01.2026 hat sich allerdings eine wichtige **Änderung für Frühstücksleistungen** ergeben. Die Abgabe von Speisen im Rahmen von Restaurantleistungen unterliegt nun dauerhaft dem ermäßigten Steuersatz. Dadurch verliert die bisher

häufig streitige Abgrenzung bei Frühstücksleistungen in vielen Fällen an Bedeutung. Getränke können jedoch weiterhin dem Regelsteuersatz unterliegen.

Hinweis: Unternehmen, deren Mitarbeiter als Hotelgäste einchecken, sollten Hotelrechnungen weiterhin sorgfältig prüfen. Eine zutreffende Aufteilung der Entgelte und der jeweiligen Umsatzsteuersätze ist nicht nur für den Hotelbetrieb wichtig, sondern auch für den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers. Fehlerhafte Rechnungen können im Rahmen einer Betriebsprüfung zu unnötigen steuerlichen Risiken führen.

3. Innergemeinschaftliche Warenbewegung: Steuerfrei geliefert und trotzdem Umsatzsteuer geschuldet?

Bei innergemeinschaftlichen Warenbewegungen kann ein Fehler beim Umsatzsteuerausweis erhebliche Folgen haben. Das Gericht der EU (EuG) hat entschieden, dass eine **Erwerbsbesteuerung** auch dann bestehen bleiben kann, wenn der Lieferer aufgrund eines **irrtümlichen Steuerausweises** bereits eine Umsatzsteuerschuld ausgelöst hat.

Hinweis: Bei einem innergemeinschaftlichen Erwerb wird die Umsatzsteuer grundsätzlich im Bestimmungsland geschuldet. Wird jedoch eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) eines anderen EU-Mitgliedstaats verwendet, kann zusätzlich ein sogenannter Auffangerwerb entstehen. Diese Regelung soll eine unversteuerte grenzüberschreitende Lieferung verhindern.

Die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie sieht zudem vor, dass auch ein unrichtiger Umsatzsteuerausweis eine Steuerschuld auslösen kann. Das EuG hatte daher zu entscheiden, ob ein innergemeinschaftlicher Erwerb trotz Vorliegens einer solchen Steuerschuld weiterhin zu besteuern ist.

Im Besprechungsfall hatte eine österreichische Gesellschaft von in Österreich ansässigen Lieferanten Gegenstände erworben und diese in andere EU-Mitgliedstaaten liefern lassen. Den Lieferanten hatte sie im Rahmen dieser Erwerbe ihre österreichische USt-IdNr. mitgeteilt. Die Lieferanten stellten dann Rechnungen aus, die irrtümlich österreichische Umsatzsteuer auswiesen. Zugleich behandelte die österreichische Steuerverwaltung die Erwerbe mangels Nachweis der Besteuerung im Bestimmungsland weiterhin als steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe. Das EuG bestätigte diese Vorgehensweise: Die Regelungen zur Erwerbsbesteuerung und zur Steuerschuld aufgrund eines unrichtigen Umsatzsteuerausweises verfolgten unterschiedliche Zwecke und könnten nebeneinander angewendet werden. Ein fehlerhafter Steuerausweis beseitigt daher nicht automatisch die Verpflichtung zur Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs.

Eine unzulässige Doppelbesteuerung liegt nach Ansicht des EuG hier nicht vor, da der fehlerhafte Umsatzsteuerausweis grundsätzlich durch eine **Rechnungsberichtigung** korrigiert werden kann. Das Urteil unterscheidet sich von einer früheren Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahr 2022, bei der eine echte Doppelbelastung vorlag. Im aktuellen Fall beruhte die zusätzliche Steuerschuld dagegen lediglich auf einem korrigierbaren Fehler beim Rechnungsausweis.

Hinweis: Die Entscheidung hat für Lieferungen nach Einführung der sogenannten Quick Fixes zum 01.01.2020 nur eingeschränkte Bedeutung, da für die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung grundsätzlich die Verwendung einer USt-IdNr. eines anderen EU-Mitgliedstaats erforderlich ist. Unternehmer sollten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen auf die richtige Verwendung der USt-IdNr. und einen korrekten Umsatzsteuerausweis achten, da Fehler zusätzliche Steuerfolgen auslösen können.

4. Digitale Zahlungsmittel und die Umsatzsteuer: Virtuelle Währung oder doch nur Spielgeld?

Digitale Zahlungsmittel und virtuelle Währungen spielen in der digitalen Wirtschaft eine immer größere Rolle. Doch nicht jede digitale Einheit, die als „Währung“ bezeichnet wird, ist umsatzsteuerlich auch wie ein Zahlungsmittel zu behandeln. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass der **Umtausch einer virtuellen Währung** eines Online-Videospiels gegen konventionelle Währungen nicht von der Umsatzsteuer befreit ist.

Im Besprechungsfall ging es um ein litauisches Unternehmen, das virtuelle Einheiten eines Online-Videospiels gegen reale Währungen an- und verkaufte. Die Spielwährung konnte ausschließlich innerhalb des Spiels für den Erwerb virtueller

Gegenstände oder Vorteile genutzt werden. Das Unternehmen behandelte die Umsätze als steuerfrei, da es die Spielwährung mit einer alternativen virtuellen Währung verglich.

Der EuGH folgte dieser Auffassung nicht. Nach Ansicht des Gerichts kommt es für die Steuerbefreiung nicht auf die Bezeichnung oder technische Ausgestaltung einer digitalen Einheit an, sondern auf deren **tatsächliche Funktion**. Eine virtuelle Einheit muss als alternatives Zahlungsmittel akzeptiert werden und darf **keinen anderen eigenständigen Zweck** außerhalb der Zahlungsfunktion erfüllen.

Diese Voraussetzungen lagen bei der Spielwährung nicht vor. Die virtuellen Einheiten konnten ausschließlich innerhalb des Spiels eingesetzt werden und dienten dazu, spielinterne Leistungen oder Vorteile zu erhalten. Sie waren damit nicht mit einem Zahlungsmittel vergleichbar, das allgemein zum Erwerb von Waren oder Dienstleistungen eingesetzt werden kann. Der EuGH sah daher keine Grundlage für eine Umsatzsteuerbefreiung.

Auch eine **Einstufung als Mehrzweckgutschein** lehnte der EuGH ab. Die virtuelle Spielwährung stellt bereits selbst den im Rahmen des Online-Spiels zu verwendenden Vorteil dar und dient nicht wie ein Gutschein als Zahlungsmittel für eine spätere Leistung. Das Urteil verdeutlicht: Nicht die Bezeichnung als „Coin“, „Gold“ oder „virtuelle Währung“ ist entscheidend, sondern die tatsächliche Funktion. Maßgeblich ist, ob die digitale Einheit außerhalb eines geschlossenen Systems als Zahlungsmittel eingesetzt und akzeptiert wird.

Hinweis: Unternehmen sollten bei virtuellen Währungen und digitalen Einheiten prüfen, welche Funktion diese tatsächlich erfüllen. Eine lediglich innerhalb einer Plattform oder eines Spiels nutzbare Einheit ist regelmäßig kein umsatzsteuerfreies Zahlungsmittel.

5. Interkommunale Zusammenarbeit: Kein Steuerbonus für IT-Leistungen

Viele Kommunen bündeln ihre IT-Aufgaben in interkommunalen Verbänden, um Kosten zu senken und Verwaltungsleistungen effizienter zu gestalten. Umsatzsteuerlich stellt sich dabei die Frage, ob die hierfür erhobenen Beiträge nur **interne Finanzierungsbeiträge** oder **Entgelt für steuerbare Leistungen** darstellen.

Das Gericht der EU (EuG) hat entschieden, dass interkommunale IT-Verbände mit ihren Leistungen an Mitglieder grundsätzlich umsatzsteuerbare Leistungen erbringen können. Auch rein kostendeckende Beiträge **ohne Gewinnerzielungsabsicht** stehen der Unternehmereigenschaft nicht entgegen. Im zugrundeliegenden Verfahren erbrachte ein öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss IT- und Telematikleistungen für Kommunen und andere öffentliche Einrichtungen. Die Mitglieder zahlten hierfür pauschale Beiträge zur Deckung der laufenden Kosten. Der Verband sah darin lediglich interne Leistungen.

Das EuG folgte dieser Auffassung nicht. Entscheidend sei, dass der IT-Verband **selbständig und nachhaltig** tätig werde und dass seine Mitglieder für konkrete Leistungen zahlten. Auch reine Kostendeckungsbeiträge könnten ein Entgelt darstellen. Zudem schütze eine öffentlich-rechtliche Organisationsform nicht automatisch vor einer Umsatzsteuerpflicht. Die Ausnahme für Einrichtungen des öffentlichen Rechts greife nur bei **hoheitlicher Tätigkeit**. Würden Leistungen erbracht, die auch private Anbieter übernehmen könnten, liege eine wirtschaftliche Tätigkeit vor. Eine Nichtbesteuerung könnte zudem zu **Wettbewerbsverzerrungen** führen.

Das Urteil bestätigt die deutsche Verwaltungsauffassung zu § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG). Interkommunale Rechenzentren und vergleichbare IT-Dienstleister müssen daher prüfen, ob ihre Leistungen an Mitgliedseinrichtungen einen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch begründen. Eine endgültige Umsatzsteuerpflicht folgt aus dem Urteil jedoch nicht automatisch. Das EuG hat lediglich die Unternehmereigenschaft und Steuerbarkeit geprüft. Eine mögliche Steuerbefreiung, insbesondere nach § 4 Nr. 29 UStG, war nicht Gegenstand des Verfahrens.

Hinweis: Interkommunale Zusammenarbeit bewahrt nicht automatisch vor einer Umsatzsteuerpflicht. Auch öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse können Unternehmer sein, wenn sie entgeltliche Leistungen erbringen. Kommunale IT-Kooperationen sollten daher ihre Beitrags- und Finanzierungsmodelle überprüfen. Entscheidend ist nicht die Bezeichnung als Umlage oder Kostenbeitrag, sondern ob den Zahlungen konkrete Leistungen gegenüberstehen.

6. Nebenberuflicher Steuerberater:

Verlustbringende Tätigkeit ist nicht in jedem Fall Liebhaberei

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass eine verlustbringende nebenberufliche Tätigkeit steuerlich anzuerkennen sein kann, wenn der Erwerbstätige glaubhaft machen kann, dass er seine Tätigkeit **nach seiner Pensionierung ausweiten** wird, um die aufgelaufenen Verluste wieder auszugleichen.

Geklagt hatte ein angestellter Bereichsleiter, der in seinem Betrieb eine Kanzleisoftware für Steuerberater verantwortet hatte. Im Nebenberuf war er selbst als Steuerberater tätig und erzielte hieraus in den Jahren 2009 bis 2018 einen **Verlust von insgesamt 4.200 €**. Seine Mandanten waren allesamt nahestehende Personen. Das Finanzamt stufte seinen Nebenberuf als **Liebhaberei** ein und erkannte die steuerlichen Verluste deshalb ab. Der Steuerberater argumentierte, dass er seine nebenberufliche Tätigkeit **nach seiner Pensionierung hochfahren** wolle, so dass er mit seiner Tätigkeit dann doch noch einen **Totalgewinn** erzielen werde.

Der BFH entschied, dass dem Steuerberater seine **Verluste steuerlich zuzuerkennen** sind. Nach Gerichtsmeinung hatte der Steuerberater seine freiberufliche Tätigkeit trotz andauernder Verluste **mit Gewinnerzielungsabsicht** ausgeübt. Für die Bundesrichter war plausibel, dass der Berater seine Tätigkeit nach seiner Pensionierung fortsetzen und steigern wird. Sie wiesen darauf hin, dass sich eine Gewinnprognose nicht nur auf den Zeitraum bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze beschränken darf. Zu berücksichtigen war ferner, dass der **aufgelaufene Gesamtverlust nur gering** und der Vorteil der Verlustverrechnung mit anderen Einkünften daher von untergeordneter Bedeutung war. Der Steuerberater hatte zudem glaubhaft dargelegt, dass er seine steuerberatende Tätigkeit v.a. **im Interesse seiner Angestelltentätigkeit** ausgeübt hatte, da diese die Entwicklung einer Kanzleisoftware für Steuerberater beinhaltete und somit sehr wesensverwandt war.

7. Offene Ladenkasse:

Fehlende tägliche Auszahlungen begründen formellen Buchführungsmangel

Bei einer **offenen Ladenkasse** unterhält ein Bargeldbetrieb lediglich eine **einfache Bargeldkasse** ohne technische Ausstattung, wie etwa eine Schublade in der Ladentheke, eine Geldkassette oder eine einfache Box mit Bargeld. Alle Einnahmen und Ausgaben werden manuell erfasst und am Ende des Tages durch einen sogenannten **Kassensturz** ermittelt.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) liegt ein **formeller Buchführungsmangel** vor, der das Finanzamt zur Hinzuschätzung von Einnahmen berechtigt, wenn ein Imbissbetrieb mit einer offenen Ladenkasse **keine Aufzeichnungen über die (behaupteten) täglichen Auszahlungen** des Kassenbestands vorlegen kann. Denn in diesem Fall kann nicht mehr nachvollzogen werden, wie die in den handschriftlich geführten monatlichen Listen verzeichneten Tageseinnahmen ermittelt wurden.

Das Gericht weist darauf hin, dass Mängel in der Kassenführung bei Bargeldbetrieben die **gesamte Buchführung** oder die sonstigen Aufzeichnungen infrage stellen und ihnen die Ordnungsmäßigkeit nehmen können, so dass Finanzamt und Finanzgericht dem Grunde nach zur Schätzung befugt sind. Dies gilt auch für Betriebe, die ihren Gewinn durch **Einnahmenüberschussrechnung** ermitteln. Zwar sind diese Betriebe nicht zum Führen eines Kassenbuchs verpflichtet, gleichwohl müssen auch sie Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben **durch Belege nachweisen**. So sind insbesondere auch die vereinnahmten Entgelte so aufzuzeichnen, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit möglich ist, sich einen Überblick über die Umsätze des Unternehmers zu verschaffen.

Hinweis: Es ist in Deutschland nach wie vor steuerlich zulässig, eine offene Ladenkasse zu führen, da es (noch) keine generelle Registrierkassenpflicht gibt. Allerdings stellt das Finanzamt sehr strenge Anforderungen an die korrekte und lückenlose Führung einer offenen Ladenkasse, weshalb viele Kassen bei einer Prüfung beanstandet werden. Politisch konkretisieren sich mittlerweile die Pläne zur Einführung einer Registrierkassenpflicht ab 2027.

8. Neue Fragebögen für ausländische Unternehmer:

Was sich ab 2026 bei der umsatzsteuerlichen Erfassung ändert

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat die Vordrucke für die umsatzsteuerliche Erfassung von im Ausland ansässigen Unternehmern überarbeitet. Die neuen Formulare berücksichtigen die aktuelle Rechtslage und sind ab dem Besteuerungszeitraum 2026 anzuwenden. Neben dem eigentlichen Fragebogen wurden auch die zugehörigen **Einlageblätter für verschiedene Fallgruppen** - etwa für Körperschaften und Gesellschaften, Einrichtungen, den Internethandel,

Personenbeförderungen und Anteilseigner - angepasst. Zudem wurde die **Ausfüllhilfe** aktualisiert, um das Ausfüllen der Formulare zu erleichtern.

Eine Besonderheit besteht darin, dass sämtliche Vordrucke außer in deutscher auch in **englischer und französischer Sprache** zur Verfügung gestellt werden. Alle Sprachfassungen sind gleichermaßen gültig. Die Formulare müssen unverändert verwendet werden. Mit dem neuen Schreiben ersetzt das BMF zugleich die bisherigen Verwaltungsanweisungen aus den Jahren 2021 und 2023. Unternehmen mit Sitz im Ausland, die in Deutschland umsatzsteuerlich registrierungspflichtig sind oder werden, sollten daher künftig nur noch die neuen Vordrucke verwenden.

Hinweis: Im Ausland ansässige Unternehmer sollten bei einer umsatzsteuerlichen Registrierung in Deutschland darauf achten, ab dem Besteuerungszeitraum 2026 ausschließlich die aktualisierten Vordrucke und Einlageblätter zu verwenden. Dies gilt auch für Berater, die entsprechende Registrierungsverfahren begleiten.

9. Grundbesitzwerte:

Ist der Name des Schenkers in einem Bescheid notwendig?

Wenn Sie etwas verschenken, fällt darauf **Schenkungssteuer** an, die zunächst berechnet werden muss. Die Höhe richtet sich nach dem Wert der Schenkung, der bei einer Geldschenkung natürlich einfach und bei börsennotierten Aktien anhand des Börsenkurses zu ermitteln ist. Bei Vermögensgegenständen wie **Grundstücken** oder Kunstwerken gestaltet sich das schwieriger. Hier muss der Wert regelmäßig nach den gesetzlichen **Bewertungsvorschriften** festgestellt werden. Im Streitfall vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) ging es um vier Grundstücksbewertungen für Zwecke der Schenkungssteuer.

Der Schenker übertrug auf vier Personen (Kläger) Anteile an der E-GmbH. Zum Betriebsvermögen der GmbH gehörte auch ein Grundstück, weshalb für Zwecke der Schenkungssteuer dessen Grundbesitzwert festgestellt werden sollte. Das Finanzamt erließ daraufhin vier Bescheide über die gesonderte und einheitliche Feststellung des Grundbesitzwerts. In diesen wurde jeweils die GmbH als Grundstückseigentümerin ausgewiesen und jeweils einer der vier beschenkten Kläger als Beteiligter. **Angaben zum Schenker** enthielten die Bescheide nicht. Hiergegen legten die Kläger mit gemeinsamem Schreiben Einspruch ein, verwiesen auf das bereits eingereichte **Sachverständigengutachten**, in dem der Grundstückswert niedriger beziffert wurde, und beantragten eine antragsgemäße Veranlagung.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Die Bescheide über die gesonderte und einheitliche Feststellung waren rechtswidrig und nichtig. Zwar hatte das Finanzamt zutreffend für jeden Schenkungsvorgang einen gesonderten Bescheid erlassen. Die Bescheide hätten aber jeweils **gegenüber dem Schenker und dem betreffenden Beschenkten** ergehen müssen. Im Streitfall waren die Bescheide jedoch nicht gegenüber dem Schenker ergangen, da in ihnen keine Angaben zum Schenker gemacht wurden. Der Senat folgte damit der Rechtsauffassung des Bundesfinanzhofs, wonach ein Feststellungsbescheid, der nicht an alle Beteiligten gerichtet ist, für die er inhaltlich bestimmt ist, nichtig ist.

Hinweis: Die Revision wurde zwar zugelassen, das Finanzamt machte davon allerdings keinen Gebrauch. Die Entscheidung ist damit rechtskräftig.

10. Ab 2027 neue Umsatzsteuerregeln:

Selbstnutzung und Verpachtung von Jagdbezirken

Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) hat seine bisherigen Ausführungen **zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Selbstnutzung und Verpachtung von Jagdbezirken** aktualisiert und um ein **Merkblatt** ergänzt. Im Mittelpunkt stehen die Folgen der Neuregelung zur Besteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts (§ 2b Umsatzsteuergesetz) sowie die ab 2027 auslaufende Übergangsregelung.

Das Jagdrecht ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden und darf nur in bestimmten Jagdbezirken ausgeübt werden. Zu unterscheiden sind **Eigenjagdbezirke** und **gemeinschaftliche Jagdbezirke**. Während beim Eigenjagdbezirk der Eigentümer das Jagdausübungsrecht besitzt, steht dieses bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Jagdgenossenschaft zu.

Nutzen Land- und Forstwirte ihr Eigenjagdrevier im Rahmen ihres land- und forstwirtschaftlichen Betriebs selbst, gehören die daraus erzielten Umsätze (z.B. aus dem Verkauf von Wildbret) zur land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit und können der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegen. Bei einer Verpachtung des Jagdrechts liegt dagegen keine land- und

forstwirtschaftliche Tätigkeit mehr vor. Die Verpachtung sowie entgeltliche Jagderlaubnisse und Einzelabschussgenehmigungen sind steuerpflichtige Umsätze und nicht umsatzsteuerfrei.

Jagdgenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Viele von ihnen haben die **Übergangsregelung** genutzt und wenden noch bis Ende 2026 die bisher geltende Rechtslage an. Nach Auffassung des BayLfSt führt jedoch die **Eigenbewirtschaftung** oder **Verpachtung eines Jagdreviers** nach der **neuen Rechtslage** zu einer unternehmerischen Tätigkeit. Eine Ausnahme greift nicht, da die Nutzung des Jagdrechts auf privatrechtlichen Vereinbarungen beruht. Die Umsätze aus der Jagdnutzung sind daher grundsätzlich steuerbar und steuerpflichtig.

Hinweis: Ab dem 01.01.2027 sind Jagdgenossenschaften verpflichtet, die neuen umsatzsteuerlichen Regelungen anzuwenden. Aufgrund der häufig geringen Höhe der Jagdpachten wird jedoch in vielen Fällen die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung kommen, so dass keine Umsatzsteuer entsteht. Die Überlassung der Flächen sowie die Auszahlung des sogenannten Jagdschillings sind regelmäßig nicht umsatzsteuerbar.

11. Nicht jede Krankenfahrt ist steuerfrei: Umsatzsteuerfragen für Taxi- und Mietwagenunternehmen geklärt

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Krankenförderungen wirft in der Praxis immer wieder Fragen auf. Das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern hat hierzu ergänzende Hinweise veröffentlicht und insbesondere die **Voraussetzungen für die Steuerbefreiung sowie die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes** näher erläutert.

Umsatzsteuerfrei sind nach § 4 Nr. 17 Buchst. b Umsatzsteuergesetz grundsätzlich Beförderungen kranker und verletzter Personen mit speziell eingerichteten Fahrzeugen, sofern die medizinischen Voraussetzungen erfüllt sind. Entscheidend ist, dass das eingesetzte Fahrzeug aufgrund seiner **besonderen Ausstattung** für die konkrete Beförderung erforderlich ist.

Werden mit einem entsprechend ausgestatteten Fahrzeug jedoch Patienten befördert, die diese speziellen Einrichtungen tatsächlich nicht benötigen und ebenso mit einem gewöhnlichen Taxi oder Mietwagen hätten transportiert werden können, **greift die Steuerbefreiung nicht**. In diesen Fällen unterliegt die Beförderung grundsätzlich der Umsatzsteuer.

Eine **Ausnahme** gilt allerdings dann, wenn durch eine **ärztliche Bescheinigung** nachgewiesen wird, dass eine Beförderung mit einem regulären Taxi oder Mietwagen aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist. In diesem Fall kann die Steuerbefreiung weiterhin in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus erläutert der Erlass die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes. Dabei wird insbesondere dargestellt, wie die für die Besteuerung maßgebliche Beförderungsstrecke zu ermitteln ist und unter welchen Voraussetzungen auch von Mietwagenunternehmen durchgeführte Krankenfahrten begünstigt sein können.

Hinweis: Taxi- und Mietwagenunternehmen sollten ihre Krankenfahrten sorgfältig dokumentieren und insbesondere ärztliche Bescheinigungen aufbewahren. Nur wenn die gesetzlichen Voraussetzungen eindeutig nachgewiesen werden können, lassen sich spätere Diskussionen mit der Finanzverwaltung vermeiden.

12. Phishing-E-Mails: Betrüger kündigen anstehende Betriebsprüfungen an

Wenn sich das Finanzamt für eine Betriebsprüfung ankündigt, sind Unternehmer häufig verunsichert. Betrüger nutzen momentan genau diesen Schreckmoment aus, um den überraschten Unternehmer in eine **Phishing-Falle** zu locken.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein (FM) weist darauf hin, dass derzeit im Namen des Ministeriums **betrügerische E-Mails** versandt werden, in denen **gefakte Prüfungsanordnungen** enthalten sind. Den Empfängern wird darin eine anstehende Betriebsprüfung suggeriert; sie sollen so zum Öffnen eines Mailanhangs bewegt werden, um ihre persönlichen Daten abzufangen und Zahlungen veranlassen zu können. Das FM rät, derartige Anhänge keinesfalls zu öffnen und entsprechende E-Mails umgehend zu löschen.

Hinweis: Vergleichbare Phishing-E-Mails werden momentan auch im Namen anderer Behörden im ganzen Bundesgebiet verschickt. Häufig deuten schon allgemeine Anreden wie „Sehr geehrte Steuerzahlerin und sehr geehrter Steuerzahler“ auf gefakte E-Mails hin. Verdächtig ist auch, wenn vom Absender starker Handlungsdruck aufgebaut wird, indem bspw. erklärt wird, dass der Empfänger nur wenige Tage Zeit hat, um eine Überweisung zu tätigen.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

13. Dem Fremdvergleich nicht standgehalten:

Honorarzahlung als verdeckte Gewinnausschüttung entlarvt

Im Steuerrecht stellt sich bei Verträgen und Vereinbarungen oft die Frage, ob diese einem **Fremdvergleich** standhalten. Das bedeutet, die vereinbarten Konditionen müssen so ausgestaltet sein, wie sie auch **zwischen fremden, voneinander unabhängigen Dritten** vereinbart worden wären. Hintergrund ist, dass die Verschiebung von Gewinnen oder die Erlangung etwaiger steuerlicher Vorteile vermieden werden soll. Dies spielt insbesondere bei Verträgen einer GmbH eine wichtige Rolle. Hält eine Vereinbarung dem Fremdvergleich nicht stand, können die gezahlten Vergütungen unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich **nicht als Betriebsausgaben** anerkannt werden, sondern werden als **verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)** behandelt und dem Gewinn der Gesellschaft wieder hinzugerechnet. Mit dieser Problematik hatte sich das Finanzgericht Münster (FG) zu befassen.

An der Klägerin, einer GmbH, waren jeweils zu 50 % die C-GmbH und D beteiligt. An der C-GmbH wiederum waren E und F zu je 50 % beteiligt. Im Dezember 2014 schloss die durch den Geschäftsführer E vertretene Klägerin mit der ebenfalls durch deren Geschäftsführer E vertretenen C-GmbH einen **Geschäftsbesorgungsvertrag**. Hiernach sollte die C-GmbH die Klägerin in beratender Funktion bei der Geschäftsführung unterstützen. Als Honorar wurde ein Betrag von 2.500 € pro Monat sowie ein variabler Anteil vereinbart. Letzterer betrug 20 % des handelsrechtlichen Jahresgewinns vor Steuern und außerplanmäßigen Abschreibungen. In den Jahren 2015 bis 2018 ergaben sich daher Beträge zwischen 250.700 € und 514.000 €. Die Geschäftsführer D und E erhielten kein Gehalt. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurden die Honorarzahlen als vGA qualifiziert.

Die Klage vor dem FG war erfolglos. Bei den Honorarzahlen handelte es sich um vGA. Sie sind daher bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Nach Ansicht des Gerichts hält der Vertrag einem Fremdvergleich nicht stand. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer hätte einen solchen Vertrag mit einem fremden Dritten nicht geschlossen. Der Leistungsumfang des geschlossenen Vertrags war **zu unbestimmt**. Außerdem wurde auch keine **Obergrenze** für die variable Vergütung festgelegt. Die Honorarzahlen waren daher bei der Ermittlung des Gewinns der GmbH zu berücksichtigen.

Hinweis: Der Fremdvergleich ist auch für Arbeitsverträge oder Mietverträge mit nahen Angehörigen relevant, damit diese steuerliche Anerkennung finden. Gerne beraten wir Sie hinsichtlich der Vertragsgestaltung.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

14. Neue Kaufkraftzuschläge zum 01.07.2026:

BMF veröffentlicht neue Gesamtübersicht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat kürzlich eine Gesamtübersicht über die aktuellen **Kaufkraftzuschläge zum 01.07.2026** veröffentlicht. Zum Hintergrund: Arbeitnehmer, die im Ausland tätig sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber häufig **Auslandszuschläge** und einen **Kaufkraftausgleich**, um den Mehraufwand auszugleichen, der durch das Leben im Ausland entsteht. Inwieweit Auslandszuschläge und der Kaufkraftausgleich **steuerfrei** sind, ist im Einkommensteuergesetz geregelt. Die Steuerbefreiung erfasst hierbei **drei Personenkreise**:

- **Auslandsbedienstete im öffentlichen Dienst:** Erfasst werden Arbeitnehmer, die zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen. Deren **Bezüge sind steuerbefreit**, soweit sie den Arbeitslohn übersteigen, der ihnen bei einer gleichwertigen Tätigkeit im Inland zustehen würde. Begünstigt werden konkret folgende Zahlungen nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG): der Auslandszuschlag, der Mietzuschuss, die Zulage für besondere Erschwernisse, der Auslandsverwendungszuschlag und der Kaufkraftausgleich.
- **Auslandsbedienstete anderer Einrichtungen:** Die Steuerbefreiung ist auch auf Arbeitnehmer anzuwenden, die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Person als einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen. Voraussetzung für die Steuerbefreiung von Bezügen dieses Personenkreises ist, dass der Arbeitslohn nach den Grundsätzen des BBesG ermittelt, aus einer öffentlichen Kasse gezahlt und ganz oder im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln aufgebracht wird.
- **Arbeitnehmer der Privatwirtschaft:** Bei Arbeitnehmern der Privatwirtschaft bleibt (lediglich) ein **gewährter Kaufkraftausgleich steuerfrei**. Die Befreiung ist also enger gefasst als bei Arbeitnehmern des öffentlichen Diensts, die alle Auslandsbezüge steuerbefreit erhalten. Die Befreiung in der Privatwirtschaft ist zudem auf den Betrag begrenzt, der für vergleichbare Auslandsdienstbezüge im öffentlichen Dienst gezahlt werden könnte.

Hinweis: Der Umfang der Steuerfreiheit des Kaufkraftausgleichs bestimmt sich nach den Sätzen des Kaufkraftzuschlags zu den Auslandsdienstbezügen im öffentlichen Dienst. Die Höhe der Kaufkraftzuschläge wird alljährlich im Bundessteuerblatt (Teil 1) veröffentlicht - die Gesamtübersichten werden zudem vierteljährlich fortgeschrieben.

15. Pech für den Steuerzahler:

Angegebene Fahrtstrecke war kürzer als die zurückgelegte

Als Arbeitnehmer können Sie die Fahrten zwischen Ihrer Wohnung und Ihrer ersten Tätigkeitsstätte als Werbungskosten im Rahmen der Entfernungspauschale geltend machen. Die **Entfernung** spielt jedoch nicht nur bei den Werbungskosten eine Rolle, sondern auch bei der **Besteuerung eines Firmenwagens**. Denn für die Fahrten mit Letzterem muss ein **geldwerter Vorteil für die Nutzung** berücksichtigt werden. Aber welche steuerlichen Folgen hat es, wenn gegenüber dem Arbeitgeber eine zu geringe Entfernung angegeben wurde? Mit dieser Frage musste sich das Finanzgericht Niedersachsen (FG) befassen.

Der Kläger, Diplom-Kaufmann und Verkaufsdirektor, nahm am 01.10.2005 eine Beschäftigung in der **99 km** von seinem Hauptwohnsitz entfernten Stadt A auf. Er bekam einen Dienstwagen, den er für private Fahrten und für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen durfte. Am 01.04.2006 begründete er einen Nebenwohnsitz, der nur **20 km** von seiner ersten Tätigkeitsstätte entfernt war. Nach einem späteren Umzug betrug die Entfernung **22 km**. Der Kläger teilte diese Änderung seinem Arbeitgeber mit, der daraufhin den **geldwerten Vorteil** auf Grundlage der kürzeren Entfernung von 22 km berechnete.

Die Einkommensteuererklärungen der Jahre 2009 bis 2014 wurden durch einen Steuerberater erstellt und vom Kläger unterschrieben. Darin wurden allerdings 99 km zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte als Werbungskosten geltend gemacht. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung ergaben sich Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, woraufhin die Steuerfahndung Ermittlungen einleitete. Der Kläger legte Kalenderaufzeichnungen sowie weitere Unterlagen vor und räumte schließlich Fehler in den Steuererklärungen der Jahre 2009 bis 2019 ein. Das Finanzamt änderte daraufhin die Steuerbescheide. Hiergegen erhob der Kläger Klage. Er war der Auffassung, dass es an einer **Änderungsnorm** fehle und zudem bereits **Festsetzungsverjährung** eingetreten sei.

Die Klage vor dem FG war jedoch erfolglos. Das Finanzamt hatte die Bescheide zu Recht geändert. Gibt ein Arbeitnehmer wahrheitswidrig zu wenige Kilometer an, wird der geldwerte Vorteil aus der Firmenwagennutzung zu gering ermittelt. Dadurch führt der Arbeitgeber unwissentlich zu wenig Lohnsteuer ab. Wird später die Einkommensteuererklärung ohne einen Hinweis auf die falschen Lohndaten abgegeben, stellt dies eine **Steuerhinterziehung** dar. Der Vorsatz wird durch die bewusst falschen Angaben gegenüber dem Arbeitgeber begründet. Eine Änderung der Bescheide war möglich, da die Anzahl der Fahrten und die Entfernung **neue Tatsachen** darstellen. Die Steuer wurde auch verkürzt, da durch die höheren Werbungskosten und den geringeren geldwerten Vorteil die Einkommensteuer nicht in der richtigen Höhe festgesetzt wurde.

Hinweis: Für Arbeitgeber gilt daher: Lassen Sie sich die wichtigen Daten bestätigen. Und für Arbeitnehmer: Geben Sie Änderungen an Ihren Arbeitgeber weiter, damit die Steuer zutreffend festgesetzt wird.

16. Betriebliche Altersvorsorge:

Kapitalauszahlungen aus Direktversicherung & Co. bringen keine Steuervorteile

Fast 21 Millionen Arbeitnehmer verfügen nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales über eine **betriebliche Altersvorsorge**. Wer sich statt einer monatlichen Betriebsrente für eine **Kapitalauszahlung aus einer Direktversicherung, Pensionskasse oder einem Pensionsfonds** entscheidet, muss häufig mit einer erheblichen Steuerbelastung rechnen, denn die Kapitalauszahlung zählt **in voller Höhe** zum **steuerpflichtigen Einkommen** des betreffenden Jahrs. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat diesen Steuerzugriff höchstrichterlich bestätigt; eine dagegen gerichtete Verfassungsbeschwerde blieb erfolglos.

Grundsätzlich gilt bei der betrieblichen Altersvorsorge: Wurden die Beiträge während der Ansparphase **aus dem bereits versteuerten Einkommen des Arbeitnehmers** bezahlt, bleibt die spätere Kapitalauszahlung in der Regel steuerfrei. Waren die Beiträge bei Einzahlung hingegen steuerfrei - wie bei den heute üblichen Direktversicherungen -, gehört die spätere Kapitalleistung in voller Höhe zu den steuerpflichtigen Einkünften.

Lässt sich ein Versicherter seine Direktversicherung als Einmalbetrag auszahlen, ist der komplette Betrag als **sonstige Einkünfte** zu versteuern. Einige Steuerexperten vertreten zwar die Auffassung, dass hier wie bei einer klassischen Abfindung zumindest die **Steuerermäßigung nach der sog. Fünftelregel** (vergünstigter Steuersatz) eingreifen müsste, da alle Leistungen auf einer über viele Jahre aufgebauten betrieblichen Altersvorsorge beruhen. Der BFH hat jedoch entschieden, dass die Fünftelregel bei Kapitalauszahlungen aus Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds **nicht anwendbar** ist. Während Arbeitnehmer mit Direktversicherungen also leer ausgehen, können Empfänger von Auszahlungen aus Direktzusagen oder Unterstützungskassen aber unter bestimmten Voraussetzungen von der Fünftelregel profitieren, sofern diese Leistungen steuerlich als Arbeitslohn zählen. Dazu gehören bspw. bestimmte Leistungen des Versorgungswerks VBLU.

Hinweis: Viele Beschäftigte haben ihre betriebliche Altersvorsorge vor 20 oder 30 Jahren abgeschlossen. Wer heute eine kapitalgedeckte betriebliche Altersvorsorge auflösen möchte, sollte zwingend vorab ausrechnen (lassen), wie viel Netto vom Brutto übrig bleibt. Wichtig ist auch, als gesetzlich Krankenversicherter die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung im Blick zu haben, denn auf Kapitalleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung können ebenso wie auf monatliche Betriebsrenten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge anfallen.

HAUSBESITZER

17. Zehnjährige Spekulationsfrist bei Grundstücksgeschäften:

Für Fristberechnung ist das Datum der Kaufverträge maßgeblich

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkauft werden, müssen Veräußerer die erzielte Wertsteigerung als **Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften** versteuern. Diese Regelung gilt insbesondere für Mietobjekte; selbst bewohnte Immobilien fallen in der Regel nicht unter diese Frist und können jederzeit steuerfrei veräußert werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich bestätigt, dass es bei der Berechnung der Spekulationsfrist auf die Zeitpunkte ankommt, zu denen die **obligatorischen Rechtsgeschäfte (d.h. Kaufverträge)** abgeschlossen worden sind. Unerheblich für die Fristberechnung ist demnach, zu welchen Zeitpunkten das **wirtschaftliche Eigentum** an dem Grundstück übergegangen ist (Übergang von Nutzen und Lasten).

Im verhandelten Fall wollte ein Kläger erreichen, dass bei seinem Grundstücksgeschäft der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums zugrunde gelegt wird, so dass er aus der Zehnjahresfrist herausgefallen wäre. Der BFH verwies jedoch darauf, dass sowohl nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung als auch der herrschenden Meinung in der Fachliteratur das **Datum der Kaufverträge maßgeblich** sei. Würde man den Zeitpunkt berücksichtigen, an dem das wirtschaftliche Eigentum an einer Immobilie übergeht, könnten die Vertragsparteien die Frist durch Festlegung dieses Datums beliebig zu ihren Gunsten umgehen.

Hinweis: Immobilieneigentümer sollten die Spekulationsfrist unbedingt im Blick behalten, wenn sie einen Verkauf planen. Da die Preise auf dem Immobilienmarkt in den vergangenen Jahren teils erheblich gestiegen sind, löst ein Verkauf binnen Zehnjahresfrist häufig erhebliche steuerpflichtige Spekulationsgewinne aus. Es lohnt sich daher in vielen Fällen, die Immobilie bis zum Fristablauf zu halten, um die realisierten Wertzuwächse dann ohne Steuerzugriff vereinnahmen zu können.

18. Familienheim:

Reicht schon die Absicht des Umzugs für die Steuerfreiheit?

Wenn Sie ein Familienheim erben, kann dieses unter bestimmten Voraussetzungen erbschaftsteuerfrei auf Sie übergehen. Voraussetzung ist unter anderem, dass Sie die Immobilie innerhalb von **sechs Monaten nach dem Erbfall** zu eigenen Wohnzwecken beziehen. Zudem muss grundsätzlich auch der Erblasser die Immobilie bis zu seinem Tod zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben. Nur wenn ihm dies aus zwingenden Gründen, etwa aufgrund einer schweren Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, nicht mehr möglich war, kann die Steuerbefreiung dennoch in Betracht kommen. Im Streitfall musste das Finanzgericht Düsseldorf (FG) entscheiden, ob die Voraussetzungen vorlagen.

Die Klägerin war Alleinerbin ihres verstorbenen Ehemanns. Zum Erbe gehörten auch einige Immobilien. Bis zum Tod des Erblassers lebte das Ehepaar in einem angemieteten Haus. Nach dessen Tod vereinbarte die Klägerin mit den Mietern ihrer Wohnung die Aufhebung des Mietvertrags und zog selbst in die Wohnung ein. Sie beantragte die Steuerbefreiung für das Familienheim. Zwar habe der Erblasser nie in dieser Wohnung gelebt, ein Umzug in diese Wohnung sei aber nach seiner Pensionierung fest geplant gewesen. Dann sei der Erblasser jedoch überraschend gestorben. Nach Ansicht der Klägerin kann ein solcher unvorhergesehener Tod keinen Einfluss auf die Besteuerung haben. Das **Finanzamt** lehnte die Steuerbefreiung allerdings ab. Die bloße Umzugsabsicht genüge nicht, da der Erblasser die Wohnung tatsächlich **nie selbst bewohnt** habe.

Die Klage vor dem FG blieb erfolglos. Nach Auffassung des Gerichts waren die Voraussetzungen für die **Steuerbefreiung des Familienheims** nicht erfüllt. Der Gesetzgeber wolle mit der Steuerbefreiung ausschließlich den tatsächlichen Lebensraum der Familie schützen und den Kernbereich der ehelichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft bevorzugen. Weder aus den Gesetzesmaterialien noch aus der Rechtsprechung ergäben sich Hinweise darauf, dass auch Grundbesitz habe begünstigt werden sollen, dessen Nutzung durch den Erblasser lediglich beabsichtigt gewesen sei. Dass das Gesetz für den Erben ausdrücklich eine tatsächliche Eigennutzung verlange, spreche ebenfalls dafür, dass auch auf Seiten des Erblassers eine **tatsächliche Selbstnutzung** erforderlich sei. Eine Anwendung der Steuerbefreiung auf über den Wortlaut des Gesetzes hinausgehende Fälle sei daher nicht vorgesehen.

19. Grundstücksrückgabe:

Wenn die Liebe scheitert und man eine Übertragung rückgängig macht

Wenn man einander zugetan ist, hofft man, dass diese Liebe ewig hält. Aber manchmal nimmt das Leben andere Wendungen. Damit man im Fall der Fälle abgesichert ist und am Ende nicht schlechter, aber auch nicht besser dasteht, ist es sinnvoll, sich frühzeitig vertraglich abzusichern. Ehegatten können zu diesem Zweck einen Ehevertrag schließen. Doch auch in einer **nichtehelichen Lebensgemeinschaft** lassen sich Vermögensfragen vertraglich regeln. Im Streitfall hatte das Finanzgericht Sachsen (FG) darüber zu entscheiden, ob die Rückübertragung eines Grundstücks nach dem Scheitern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft **Grunderwerbsteuer** auslöst.

Der Kläger war Alleineigentümer eines unbebauten Grundstücks. Im Jahr 2016 übertrug er **3/10 des Grundstücks** unentgeltlich an seine damalige Lebensgefährtin. Gleichzeitig vereinbarten die Parteien, dass der Kläger die Übertragung widerrufen kann, wenn die nichteheliche Lebensgemeinschaft scheitert. Die Rückübertragung müsse jedoch nicht unentgeltlich sein. Die Parteien planten die Bebauung des Grundstücks. Im Jahr 2024 erwarb der Kläger in Ausübung seines Widerrufsrechts den 3/10-Anteil des nunmehr bebauten Grundstücks zurück. Das Finanzamt setzte für die **Rückübertragung** Grunderwerbsteuer fest. Der Kläger legte dagegen Einspruch ein.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Nach Auffassung des Gerichts wurde die Grunderwerbsteuer zu Unrecht festgesetzt. Nach dem Grunderwerbsteuergesetz ist eine Steuerfestsetzung auf Antrag aufzuheben, wenn ein Grundstückserwerb aufgrund eines **vertraglich vereinbarten Rücktrittsrechts** rückgängig gemacht wird und der Erwerber sich dieser Rückabwicklung **nicht entziehen kann**. Diese Voraussetzungen waren im Streitfall erfüllt. Mit dem Scheitern der nichtehelichen Lebensgemeinschaft trat die vertraglich vereinbarte **auflösende Bedingung** ein. Dadurch war der Kläger berechtigt, die Rückübertragung des Miteigentumsanteils zu verlangen. Unerheblich war nach Auffassung des Gerichts,

dass das Grundstück zwischenzeitlich bebaut worden war. Ebenso wenig spielte es eine Rolle, dass der ursprüngliche Erwerb im Jahr 2016 nicht der Grunderwerbsteuer unterlegen hatte. Entscheidend war allein, dass die Rückübertragung auf einem bereits bei der ursprünglichen Übertragung vereinbarten Rücktrittsrecht beruhte.

Hinweis: Sofern bei Ihnen ein ähnlicher Sachverhalt vorliegt und Sie wissen möchten, welche Konsequenzen sich ohne Vertrag ergeben würden, sprechen Sie uns gerne an.

20. Grunderwerbsteuer:

Kaufpreisanteile für Photovoltaikanlagen dürfen meist außen vor bleiben

Je nach Bundesland unterliegen Immobiliengeschäften einer **Grunderwerbsteuer von 3,5 bis 6,5 %** des Kaufpreises. Besteuert wird allerdings nur der **Wert der Gegenleistung für den Grundstückserwerb**. Hierzu zählen nur die Kaufpreisbestandteile, die für das Grundstück samt seiner (Gebäude-)Bestandteile gezahlt werden (z.B. für Grund und Boden, Gebäude, wesentliche Bestandteile wie Heizungsanlagen). Bezieht sich der Kaufvertrag auch auf **mitverkaufte Gegenstände**, die **nicht zum Grundstück gehören** (z.B. Einbauküchen), dürfen diese **Kaufpreisanteile bei der Besteuerung außen vor** gelassen werden.

Das Niedersächsische Finanzministerium weist darauf hin, dass auf **Solaranlagen** entfallende Kaufpreisanteile allerdings zur Grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung gehören, da derartige Anlagen **zur Heizungsanlage zählen**. Ebenfalls zu besteuern sind Kaufpreise, die für **dach- oder fassadenintegrierte Photovoltaikanlagen** gezahlt werden, da diese wesentlichen Bestandteile des Grundstücks sind.

Anders sieht es jedoch bei klassischen Photovoltaikanlagen aus, die als **Aufdachanlagen** installiert sind: Sie zählen lediglich zum **Grundstückszubehör**, so dass für sie geleistete Kaufpreisanteile nicht der Grunderwerbsteuer unterliegen. Dies gilt unabhängig davon, ob der erzeugte Strom selbst verbraucht oder eingespeist wird.

Hinweis: Immobilienkäufer sollten beim Miterwerb von Aufdachanlagen daher unbedingt darauf achten, im notariellen Kaufvertrag einen separaten Kaufpreisanteil für die Photovoltaikanlagen auszuweisen, damit das Finanzamt die Trennung zum eigentlichen Grundstücksgeschäft bei der Grunderwerbsteuerfestsetzung berücksichtigen kann. Das Gleiche sollte beim Miterwerb von Möbeln, Inventar oder Einbauküchen beachtet werden. Ein separat ausgewiesener Kaufpreisanteil kann auch hier Grunderwerbsteuer einsparen, er muss jedoch angemessen und verkehrsmäßig sein.

21. Handwerkerleistungen:

Wie Privathaushalte bis zu 1.200 € an Steuern sparen können

Das alte Bad muss dringend saniert werden, das Wohnzimmer braucht einen neuen Anstrich oder die Terrasse soll vergrößert werden? Wer sein Zuhause verschönern oder instand halten lässt, muss die Kosten nicht allein tragen: Die Lohnkosten von Handwerkerleistungen im Privathaushalt können **zu 20 %, max. 1.200 € pro Jahr**, von der eigenen Einkommensteuer abgezogen werden.

Dieser Steuerbonus für Handwerkerleistungen wird vom Finanzamt (FA) für eine Vielzahl von Arbeiten gewährt: Von der Behebung eines verstopften Abflusses bis zur kompletten Gestaltung des Gartens, vom Schornsteinfeger über die Reparatur der Waschmaschine oder das Anbringen einer Markise bis zum Ausbau des Dachbodens werden zahlreiche Arbeiten anerkannt. Selbst das Stimmen eines Klaviers oder die Umsiedlung eines Wespennests fallen darunter. Eigentümer und Mieter profitieren gleichermaßen.

Abziehbar sind allerdings nur die **Kosten für die reine Arbeitsleistung** der Handwerker zuzüglich deren **Fahrtkosten** und die Kosten für eingesetzte **Maschinen und Verbrauchsmittel** sowie **Entsorgungskosten**. Materialkosten wie Fliesen, Farbe oder Pflastersteine sind hingegen vom steuerlichen Abzug ausgeschlossen. Damit das FA den Abzug akzeptiert, muss die Arbeit **im Haushalt** oder dessen unmittelbarem Umfeld oder auf dem Grundstück ausgeführt werden.

Handwerkerleistungen dürfen sogar **bei einem Neubau** abgesetzt werden. Entscheidend ist, dass sie erst ab dem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die Eigentümer bereits fest in ihrem bezugsfertigen Haus wohnen. Um spätere Zweifel beim FA ausräumen zu können, sollten Privathaushalte ihren **Einzugstag dokumentieren**, z.B. durch Speditionsrechnung oder Ummeldebesccheinigung. Als bezugsfertig gilt ein Haus, wenn Türen und Fenster eingebaut sowie Strom- und Wasseranschluss, sanitäre Einrichtungen und eine funktionierende Heizung vorhanden sind.

Das FA akzeptiert allerdings **keine Barzahlung**. Als Nachweise werden ein **Überweisungsbeleg oder Kontoauszug** sowie eine **ordnungsgemäße Rechnung** verlangt. Materialkosten müssen auf der Rechnung immer getrennt von den übrigen Kosten ausgewiesen werden. Daher sollten Auftraggeber unbedingt ihre Rechnung kontrollieren und bei Bedarf monieren. Eine steuerliche Förderung scheidet zudem aus, wenn für dieselbe Baumaßnahme bereits ein anderes **staatliches Förderprogramm** in Anspruch genommen wird (z.B. eine KfW-Förderung).

Hinweis: Ist der maximale Steuervorteil von 1.200 € für ein Jahr bereits ausgeschöpft, kann eine geschickte Planung der Ausgaben und Auftragsvergabe sinnvoll sein. In diesem Fall kann es sich anbieten, größere Maßnahmen zu splitten und die Rechnungslegung auf zwei Kalenderjahre zu verteilen.

ALLE STEUERZAHLER

22. Volljährige Kinder:

Ausbildungswilligkeit als Voraussetzung für Kindergeldanspruch

Volljährige Kinder werden kindergeldrechtlich u.a. dann noch bis zu ihrem 25. Geburtstag berücksichtigt, wenn sie **für einen Beruf ausgebildet** werden oder eine **Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen oder fortsetzen** können. Eine Berücksichtigung des Kinds aufgrund eines fehlenden Ausbildungsplatzes setzt aber voraus, dass sich das Kind ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht - es also **ausbildungswillig** ist.

Dieses in der Praxis durchaus streitbehaftete Erfordernis der Ausbildungswilligkeit hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall beschäftigt, in dem ein volljähriger Sohn während der Corona-Pandemie im April 2021 seine **Ausbildung zum Hotelfachmann abgebrochen** hatte. Er hatte sich daraufhin arbeitsuchend (nicht ausbildungssuchend) gemeldet und zunächst verschiedene Jobs in der Gastronomie angenommen. Erst ab August 2022 nahm er schließlich eine neue Ausbildung zum Dachdecker auf. Für die Zeit nach dem Ausbildungsabbruch (ab Mai 2021) bis zur Bewerbung für die Dachdeckerausbildung (bis Mai 2022) forderte die Familienkasse das Kindergeld zurück, da sie **keine Ausbildungswilligkeit** des Kinds erkennen konnte.

Der BFH gab der Familienkasse nun Recht und sah den Ausbildungswillen ebenfalls nicht als belegt an. Kann eine Ausbildung nur zu bestimmten Zeitpunkten begonnen werden, muss sich ein Kind **für den nächstmöglichen Beginn der Ausbildung** bewerben. Der Sohn hatte sich im vorliegenden Fall jedoch nicht zum nächstmöglichen Zeitpunkt beworben, sondern zunächst in der Gastronomie gejobbt. Er hatte vor Gericht ausgesagt, dass er angesichts der gedrückten Stimmung in der Branche während der Corona-Pandemie **keine Erfolgsaussichten für eine Bewerbung** gesehen und sich daher **gar nicht erst beworben** hatte. Der BFH betonte jedoch, dass eine kindergeldrechtliche Anerkennung auch in Zeiten der Pandemie vorausgesetzt habe, dass sich ein Kind um einen Ausbildungsplatz bemüht.

Hinweis: Die Ausbildungsbereitschaft muss sich in belegbaren ernsthaften Bemühungen um einen Ausbildungsplatz zeigen. Die bloße Behauptung, das Kind sei ausbildungswillig und bemühe sich um einen Ausbildungsplatz, genügt den Familienkassen und Gerichten nicht. Die Nachweise für die Ausbildungswilligkeit und das ernsthafte Bemühen des Kindes, einen Ausbildungsplatz zu finden, muss der Kindergeldberechtigte beibringen.

23. Kindergeld:

Ausbildung zum Rettungssanitäter ist keine Erstausbildung

Nach dem Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums können volljährige Kinder nur noch dann einen Kindergeldanspruch bei ihren Eltern auslösen, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit von **mehr als 20 Wochenstunden** nachgehen (sog. Erwerbstätigkeitsprüfung). Übt das Kind - bspw. während eines Zweitstudiums - einen Nebenjob mit mehr als 20 Wochenstunden aus, erkennen die Familienkassen bzw. Finanzämter den Eltern daher das Kindergeld und die Kinderfreibeträge ab.

Gute Nachrichten für Familien kommen jetzt aus München: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die **Ausbildung zum Rettungssanitäter** trotz ihrer berufsqualifizierenden Wirkung kindergeldrechtlich nicht als **erstmalige Berufsausbildung** gilt, weil sie kürzer als ein Jahr dauert. Kindergeld kann daher nach Ausbildungsabschluss fortgezahlt werden, wenn das Kind danach auf eine Folgeausbildung wartet und währenddessen einem **zeitintensiven Job** nachgeht.

Geklagt hatten die Eltern einer volljährigen Tochter, die nach ihrem Abitur eine **Rettungssanitäter-Ausbildung** absolviert und danach drei Monate **als Rettungssanitäterin** (mehr als 20 Wochenstunden) gearbeitet hatte, bis sie schließlich eine weitere **Ausbildung als Notfallsanitäterin** begann. Die Familienkasse war der Ansicht, dass in der Zeit zwischen beiden Ausbildungen **kein Kindergeldanspruch** bestanden hätte, da die Erwerbstätigkeit zeitlich zu umfassend gewesen sei.

Der BFH war jedoch anderer Ansicht und betonte, dass für Erstausbildungen grundsätzlich eine **Mindestausbildungsdauer von einem Jahr** erforderlich sei. Diese erfüllt die landesrechtlich geregelte, in Vollzeitform nur etwa drei Monate dauernde Rettungssanitäter-Ausbildung nicht.

Hinweis: Rettungssanitäter werden beim qualifizierten Krankentransport als Fahrer sowie in der Notfallrettung als Teil der Besatzung eines Notarzt- oder Rettungswagens eingesetzt, um den Notarzt oder Notfallsanitäter zu unterstützen. Die Dauer der Rettungssanitäter-Ausbildung ist mit 520 Stunden vergleichsweise kurz. Ihr erfolgreicher Abschluss verhindert also nicht die Zahlung von Kindergeld, selbst wenn das volljährige Kind anschließend als Rettungssanitäter einer regelmäßig mehr als 20 Stunden pro Woche umfassenden Erwerbstätigkeit nachgeht. Wichtig ist, dass es während dieser Zeit parallel einer weiteren Ausbildung nachgeht, sich in einer höchstens viermonatigen Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet oder eine Folgeausbildung mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen kann.

24. Kindergeldberechtigung: Fernlehrgang als Berufsausbildung

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf **Kindergeld**, bis das Kind sein **18. Lebensjahr** vollendet hat. Danach wird Kindergeld nur noch unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Befindet sich das Kind etwa noch in einer Berufsausbildung, ist es weiterhin kindergeldberechtigt. Als Berufsausbildung kommen nicht nur eine **betriebliche Ausbildung** oder ein **Studium** in Betracht. Entscheidend ist vielmehr, dass Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die auf die Ausübung eines bestimmten Berufs vorbereiten. Im Streitfall hatte die Tochter (Klägerin) an einem **Fernlehrgang** teilgenommen. Das Finanzgericht Münster (FG) musste entscheiden, ob dies als Berufsausbildung einzustufen ist.

Die Klägerin hatte die **Realschule** erfolgreich abgeschlossen. Seit dem 01.05.2025 nahm sie an einem **Fernlehrgang „Geprüfte/r Fotodesigner/in (ILS)“** teil. Die Studiengebühr betrug monatlich 140 €. Der Vater beantragte Kindergeld für die Klägerin, die zwar das 18. Lebensjahr bereits vollendet, aber bisher noch keine Berufsausbildung abgeschlossen hatte. Die **Familienkasse** lehnte den Antrag jedoch mit der Begründung ab, der Fernlehrgang nehme die **Zeit und die Arbeitskraft** der Tochter nicht überwiegend in Anspruch und stelle daher keine Berufsausbildung dar. Auch der hiergegen eingelegte Einspruch blieb ohne Erfolg, denn der Fernlehrgang sei auch keine berufsvorbereitende Maßnahme.

Die Klage vor dem FG war jedoch erfolgreich. Die Klägerin war kindergeldberechtigt. Sie war zwar volljährig, hatte aber das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und wurde durch den Lehrgang für einen Beruf ausgebildet. In Berufsausbildung befinde sich, wer seine Berufsziele noch nicht erreicht habe, sich aber ernsthaft darauf vorbereite. Die **Ausbildungsmaßnahme müsse nicht die überwiegende Zeit und Arbeitskraft des Kindes** in Anspruch nehmen. Auch ein Selbststudium oder die Teilnahme an einem Fernlehrgang könnten eine Berufsausbildung sein. Daran seien zwar strengere Anforderungen zu stellen, als wenn die Ausbildungsstätte regelmäßig aufgesucht werde. Nach Ansicht des Gerichts lag im Streitfall jedoch eine Berufsausbildung vor, der die Klägerin ernsthaft nachging. Unerheblich sei dabei, dass das Jobcenter die Maßnahme nicht als Berufsausbildung oder anderweitig gefördert habe.

25. Gericht verletzt prozessuale Fürsorgepflicht: Versäumte Klagefrist wird Klägerseite nicht angelastet

Seit 2022 müssen Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ihre Schriftsätze, Anträge und Erklärungen an die Gerichte zwingend als **elektronisches Dokument** über ein **besonderes elektronisches Anwaltspostfach (sog. beA)** übermitteln - die Papierform ist für diese professionellen Einreicher seitdem grundsätzlich nicht mehr erlaubt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass ein **einfach signierter anwaltlicher Schriftsatz**, nicht den Anforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs entspricht, wenn er auf einem **unzulässigen Übermittlungsweg** an das Gericht übermittelt wird.

Im zugrunde liegenden Fall hatte die Klägerin sich vor dem Finanzgericht (FG) **anwaltlich vertreten** lassen. Die Klageschrift war vom Anwalt gefertigt worden, aber nicht über das beA, sondern als nicht qualifiziert elektronisch signiertes Dokument über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach an das FG versandt worden. Der zuständige Richter

bestätigte zunächst den Eingang der Klage und forderte die Klägerseite zur Klagebegründung auf. Erst nachdem die einmonatige Klagefrist abgelaufen war, wies das Gericht die Klägerseite darauf hin, dass die Klage **nicht wirksam eingereicht** worden sei. Das FG wies die Klage als unzulässig ab.

Der BFH kassierte das klageabweisende Urteil nun jedoch und erklärte, dass das FG **seine prozessuale Fürsorgepflicht** verletzt habe. Auch wenn es in der Verantwortung des Prozessbevollmächtigten liegt, die Klageschrift formgerecht an das Gericht zu übermitteln, bestand im vorliegenden Fall die Besonderheit, dass der zuständige Richter deren Eingang tatsächlich geprüft hatte und bis zum Ablauf der Klagefrist noch ausreichend Zeit gewesen wäre, den Prozessbevollmächtigten auf die leicht zu erkennende fehlerhafte Übermittlung hinzuweisen.

Die gerichtliche Fürsorgepflicht verpflichtet Gerichte, die Beteiligten auf einen leicht erkennbaren Formmangel hinzuweisen und ihm ggf. Gelegenheit zu geben, den Fehler fristgerecht zu beheben. Dabei obliegen den Finanzgerichten im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs **besondere Fürsorgepflichten**. Bleibt ein gebotener Hinweis aus, geht die nachfolgende Fristversäumnis nicht zulasten des Rechtsuchenden; das Verschulden des Prozessbevollmächtigten an der Versäumnis wirkt sich dann nicht mehr aus. Aus diesem Grund war der Klägerin eine **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** zu gewähren, so dass die Fristversäumnis unerheblich war.

26. Prozesskostenhilfe:

Antragsteller muss Anhaltspunkte für Revisionszulassungsgrund darlegen

Prozessbeteiligte, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, die Kosten einer Prozessführung ganz oder zum Teil aufzubringen, können vom Gericht eine **Prozesskostenhilfe (PKH)** erhalten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass ihre beabsichtigte Rechtsverfolgung oder -verteidigung **hinreichende Aussicht auf Erfolg** bietet und **nicht mutwillig erscheint**. Für den Erfolg einer Rechtsverfolgung muss nach summarischer Prüfung eine gewisse Wahrscheinlichkeit bestehen. Will sich ein Antragsteller mit einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen ein finanzgerichtliches Urteil wenden und sich diesen Verfahrensschritt durch PKH finanzieren lassen, muss er nach einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) zumindest **in laienhafter Weise darlegen**, dass **Anhaltspunkte für einen Revisionszulassungsgrund** vorliegen.

Im zugrunde liegenden Fall hatte das Finanzamt dem Antragsteller im Wege einer **gesonderten und einheitlichen Feststellung** Einkünfte zugerechnet und in seinen Einkommensteuerbescheid übernommen. Weil er die Höhe dieser Einkünfte anfechten wollte, klagte er fälschlicherweise direkt gegen den Einkommensteuerbescheid und unterlag vor dem Sächsischen Finanzgericht. Der BFH erklärte im PKH-Verfahren, dass in einem Feststellungsbescheid (Grundlagenbescheid) getroffene Entscheidungen **nur durch Anfechtung dieses Bescheids** angegriffen werden können. Mit seiner Klage gegen den Einkommensteuerbescheid hatte er somit auf verlorenem Posten gestanden, denn er hatte sich **gegen den falschen Bescheid** gewendet. Bei der vorliegenden Sachlage ergaben sich für das Gericht **keine Anhaltspunkte** für einen Revisionszulassungsgrund. Es waren nicht einmal ansatzweise Gründe vorgetragen worden, die einen solchen Grund hätten nahelegen können. Im Ergebnis wurde dem Antragsteller daher **keine PKH** bewilligt.

27. Steuer- und Finanzkriminalität:

Neuer Aktionsplan soll Verfolgungsdruck erhöhen

Steuer- und Finanzkriminalität soll in Deutschland konsequenter verfolgt werden: Mit einem **gemeinsamen Aktionsplan** wollen das **Bundesfinanzministerium** und das **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz** insbesondere die Finanz- und Ermittlungsbehörden besser vernetzen, die Expertise von Bund und Ländern bündeln und das Entdeckungsrisiko erhöhen. Geplant sind u.a. folgende Maßnahmen:

- **Gemeinsames Zentrum:** Beim Zoll soll ein neues gemeinsames Zentrum gegen Steuer- und Finanzkriminalität geschaffen werden. Dort sollen Steuerfahnder aus den Ländern und Finanzermittler des Zolls wichtige Verfahren eng koordinieren sowie Erkenntnisse und Expertise austauschen.
- **Datenanalysezentrum:** Um Daten im Kampf gegen Steuerkriminalität besser auszuwerten, soll die Steuerverwaltung weiter modernisiert und digitalisiert werden. Gemeinsam mit den Ländern soll ein Datenanalysezentrum geschaffen und ein behördenübergreifender Datenzugriff ermöglicht werden. Steuerdaten sollen auf einer zentralen Datenplattform zusammengeführt werden. **KI-gestützte Analyseinstrumente** werden entwickelt, um Muster in Finanzdaten zu erkennen.

- **Verlängerte Aufbewahrungsfristen:** Die Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege sollen auf 15 Jahre verlängert werden, um den Zugriff auf wichtige Beweismittel zu sichern.
- **Registrierkassenpflicht:** Eine Registrierkassenpflicht soll eingeführt werden, um Steuerbetrug in bargeldintensiven Branchen zu verhindern.
- **Längere Freiheitsstrafe:** Der Strafraum für besonders schwere Fälle der organisierten Steuerkriminalität soll auf bis zu 15 Jahre Freiheitsstrafe erhöht und schwere Steuerstraftaten sollen als Verbrechen mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr geahndet werden.
- **Selbstanzeige:** Die strafbefreiende Selbstanzeige in der heutigen Form soll abgeschafft werden. Aktuell ist es noch möglich, dass bei einer Selbstanzeige trotz einer Steuerstraftat von der Strafverfolgung abgesehen wird. Dafür müssen Steuerzahler die hinterzogenen Steuern nachzahlen und zusätzlich einen Geldbetrag entrichten, der von der Höhe der hinterzogenen Steuern abhängt (und zwischen 10 und 20 % beträgt).

28. Eingefrorene Beziehungen:

Deutschland setzt Doppelbesteuerungsabkommen mit Russland aus

Das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Russland wird zum 01.01.2027 von deutscher Seite **vollständig ausgesetzt** (suspendiert). Hierüber hat die Bundesrepublik die Russische Föderation im Juni 2026 informiert. Die Regelungen des Abkommens finden ab 2027 somit keinerlei Anwendung mehr; beide Länder wenden dann **ausschließlich ihre eigenen, nationalen Steuergesetze** unabhängig voneinander an.

Hinweis: Russland hatte bereits im August 2023 wesentliche Bestimmungen des Abkommens, insbesondere zu Unternehmensgewinnen, Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Arbeitseinkommen, einseitig suspendiert. Mit der nun angekündigten vollständigen Suspendierung durch Deutschland entfällt die Anwendung des Abkommens aus deutscher Sicht vollständig. Unternehmen und natürliche Personen mit steuerlichen Beziehungen zu Russland sollten die Auswirkungen auf Quellensteuern, die Vermeidung von Doppelbesteuerung sowie bestehende Geschäftsstrukturen unbedingt prüfen lassen.

29. Steuererklärungspflichten:

Unkenntnis schützt vor Sanktionierung nicht

Im Steuerrecht gelten zahlreiche **Fristen**, die einzuhalten sind. Werden sie versäumt, kann dies unterschiedliche Folgen haben. So können etwa Rechtsbehelfe wie ein Einspruch nach Fristablauf nicht mehr wirksam eingelegt werden. In anderen Fällen drohen **Verspätungszuschläge**, deren Höhe mit zunehmender Dauer der Fristüberschreitung ansteigt. Im Streitfall ging es um eine zu spät abgegebene Einkommensteuererklärung. Das Finanzgericht Köln (FG) musste entscheiden, ob der Verspätungszuschlag rechtmäßig war.

Der Kläger bezog im Jahr 2020 Einkünfte aus **nichtselbständiger Arbeit** sowie - erstmalig - **Lohnersatzleistungen**. Seine Steuererklärung wurde erst **Ende April 2024** von seinem Steuerberater eingereicht. Später im Jahr erging der Bescheid mit einer Nachzahlung sowie einem Verspätungszuschlag von **500 €**. Dagegen legte der Kläger Einspruch ein: Er habe nicht gewusst, überhaupt zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet gewesen zu sein. Bisher sei er seinen steuerlichen Pflichten stets nachgekommen. Auch sei sein Steuerberater durch die Flutkatastrophe im Ahrtal von erheblicher Mehrarbeit betroffen gewesen. Das Finanzamt wies den Einspruch ab, da keine **Entschuldigungsgründe** vorlagen.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich. Der Verspätungszuschlag wurde rechtmäßig festgesetzt. Zwar kann von der Festsetzung eines Zuschlags abgesehen werden, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass die Verspätung entschuldbar ist. Ein Verspätungszuschlag ist allerdings zwingend festzusetzen, wenn die Jahreserklärung nicht **binnen 14 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres** eingereicht wurde. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde dieser Zeitraum sogar vorübergehend auf 20 Monate erweitert. Im Streitfall waren jedoch bereits 40 Monate vergangen, womit die Schwelle deutlich überschritten war.

Zwar hätte eine rückwirkende Verlängerung der Frist den Zuschlag verhindern können. Doch muss sich der Kläger hier das **Versäumnis des Steuerberaters** zurechnen lassen. Der alleinige Hinweis auf die Flutkatastrophe reiche nicht aus. Die Höhe des Verspätungszuschlags von 500 € war auch angemessen. Der Verspätungszuschlag beträgt 0,25 % der festgesetzten Steuer, mindestens aber 25 €, für jeden angefangenen Verspätungsmonat. Im Streitfall erfolgte die Berechnung zutreffend auf Basis von 20 Verspätungsmonaten.

30. Postlaufzeit:

Zustellung eines Bescheids mit Verspätung

Die Einhaltung von Fristen ist im Steuerrecht von großer Bedeutung. Eine Nichteinhaltung kann da auch mal teuer werden. Wird beispielsweise die **Abgabefrist** für die Steuererklärung versäumt, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Auch ein Einspruch zwecks Anerkennung steuerreduzierender Tatsachen, der zu spät eingelegt wird, kann dazu führen, dass eine Änderung des Bescheids nicht mehr möglich ist und eine potentielle Erstattung hierdurch ausgeschlossen wird. Da man nicht immer genau weiß, wie lange die Post wirklich braucht, hat der Gesetzgeber eine **Zugangsfiktion** festgelegt. Danach gilt ein per Post versandter Bescheid grundsätzlich **am vierten Tag nach der Aufgabe zur Post** als bekanntgegeben. Doch was gilt, wenn die Post tatsächlich länger unterwegs ist? Mit dieser Frage hatte sich das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) zu befassen.

Der Kläger erhielt eine auf den 18.09.2025 datierte **Einspruchsentscheidung**. Tatsächlich ging ihm der Bescheid aber nach seinen Angaben erst am 23.09.2025 zu. Daraufhin erhob er Klage. Die Klageschrift datiert vom 20.10.2025 und wurde per Einwurf-Einschreiben an das Gericht gesendet. Die Sendung wurde am 21.10.2025 eingeliefert und am 23.10.2025 in das Postfach des Gerichts eingelegt. Da dieses arbeitstäglich um 8:00 Uhr geleert wird, erhielt die Klageschrift den **Eingangsstempel vom 24.10.2025**.

Die Klage blieb erfolglos. Nach Auffassung des FG galt die Einspruchsentscheidung aufgrund der gesetzlichen Zugangsfiktion bereits am vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben (hier also am 22.09.2025). Wer sich auf einen späteren Zugang berufen wolle, müsse **konkrete Tatsachen** vortragen und nachweisen, die geeignet seien, die gesetzliche Vermutung zu widerlegen. Ein bloßes Bestreiten des Zugangsdatums genüge nicht. Auch der allgemeine Hinweis auf **verzögerte Postlaufzeiten** reiche nicht aus.

Das Gericht räumte zwar ein, dass die Zustellung von Briefen mittlerweile häufig länger als vier Tage dauere. Ob die gesetzliche Zugangsfiktion angesichts dieser Entwicklung noch zeitgemäß sei, sei jedoch eine Frage, die allein der **Gesetzgeber** entscheiden könne. Die Klagefrist endete daher bereits am **22.10.2025**. Ob die Klageschrift also am 23.10.2025 oder erst am 24.10.2025 beim Gericht eingegangen war, spielte deshalb keine Rolle mehr. Auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kam nicht in Betracht. Nach Auffassung des Gerichts darf heute niemand mehr darauf vertrauen, dass ein Brief bereits innerhalb von ein oder zwei Tagen zugestellt wird. Vielmehr müsse seit 2025 grundsätzlich mit einer **Postlaufzeit von etwa drei Tagen** gerechnet werden.

31. Fehler in der Einkommensteuererklärung:

So können und sollten Steuerzahler reagieren

Wer nach der Abgabe seiner Einkommensteuererklärung bemerkt, dass ihm ein Fehler unterlaufen ist, muss die **Angabe richtigstellen**. Diese Berichtigungspflicht nach der Abgabenordnung betrifft **Fehler**, die sich **zulasten des Fiskus** auswirken (z.B. vergessene Betriebseinnahmen). Wird diese Pflicht vernachlässigt, kann dies zu strafrechtlichen Konsequenzen führen. Bei Fehlern, die dem Steuerzahler **zugunsten des Fiskus** unterlaufen sind (z.B. Abrechnung zu geringer Werbungskosten), muss wie folgt unterschieden werden:

- **Korrektur vor Bescheiderlass:** Solange ein Steuerbescheid noch nicht ergangen ist, kann eine Steuererklärung ganz einfach verändert werden. Selbstersteller rufen die hinterlegte Steuererklärung in ihrem ELSTER-Portal auf, nehmen die gewünschten Änderungen vor und senden sie erneut an das Finanzamt. Da Änderungen schriftlich mitgeteilt werden müssen, genügt alternativ auch ein **formloser Brief** oder eine **elektronische „Sonstige Nachricht“** über das ELSTER-Portal.
- **Korrektur nach Bescheiderlass (und innerhalb Einspruchsfrist):** Ist der Steuerbescheid ergangen, müssen Steuerzahler für eine Fehlerkorrektur eine **vierwöchige Änderungs- und Einspruchsfrist** beachten. Bei einem Einspruch, der grundsätzlich begründet werden muss, wird dann der gesamte Steuerbescheid noch einmal nachgeprüft. Somit kann eine Verschlechterung zulasten des Steuerzahlers nicht ausgeschlossen werden. Am schnellsten kann ein Einspruch über das ELSTER-Portal abgegeben werden. Soll nur ein einzelner Sachverhalt, bspw. aufgrund einer verspäteten Rechnung, geändert werden, ist ein **Antrag auf schlichte Änderung** vorzuziehen. In diesem Fall ist lediglich eine Verbesserung in dem einen Punkt möglich.
- **Korrektur nach Bescheiderlass (und nach Einspruchsfrist):** Selbst wenn die vierwöchige Einspruchsfrist vorüber ist, können bestimmte Fehler zum eigenen Nachteil noch innerhalb der **Festsetzungsfrist von vier Jahren** gemeldet und korrigiert werden. Eine Änderung des Steuerbescheids ist bspw. möglich, wenn **neue Tatsachen oder Beweismittel** zu einem Sachverhalt auftauchen. Die fehlenden Angaben oder Unterlagen dürfen jedoch nicht auf

eigene Nachlässigkeit oder eigenes Verschulden zurückzuführen sein. Sind bei der Steuererklärung **einfache Schreib- oder Rechenfehler** unterlaufen und werden diese erst später bemerkt, ist dies ebenfalls noch korrekturfähig.

- **Steuerbescheid unter Vorbehalt der Nachprüfung:** Eine andere Möglichkeit für Korrekturen innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist ist ein bestehender Vorbehalt der Nachprüfung. Diese Option steht ausschließlich zur Verfügung, wenn der Steuerfall durch das Finanzamt noch nicht abschließend geprüft wurde. Dies erkennt man daran, dass auf der ersten Seite des Steuerbescheids im Betreff „Dieser Steuerbescheid ergeht nach § 164 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung“ steht.

32. Schwitzen im Homeoffice:

Wann Klimaanlage abgesetzt werden können

Der Sommer hat in diesem Jahr so mancherorts für neue Hitzerekorde gesorgt. Viele Erwerbstätige flüchteten in dieser Zeit in ihr Homeoffice, wo es teils noch erträglicher als im Betrieb war. Doch bei anhaltender Hitze wurden schnell auch die eigenen vier Wände häufig zur Sauna. Es liegt daher die Frage nahe, ob der **Kauf einer Klimaanlage** für das Homeoffice beruflich bzw. betrieblich veranlasst ist, so dass man die Kosten für Anschaffung und Betrieb steuerlich absetzen kann.

Ob das Finanzamt (FA) die Absetzung akzeptiert, hängt vom Arbeitsplatz ab: Hat das FA den Raum steuerlich als **häusliches Arbeitszimmer** anerkannt, darf die Klimaanlage abgesetzt werden. Dies ist allerdings mittlerweile nur noch möglich, wenn das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der eigenen gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet** und **zu mindestens 90 % betrieblich bzw. beruflich genutzt** wird. Weitere Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist, dass der Raum wie ein Büro und nicht wie ein Wohnraum eingerichtet ist.

Die **Anschaffungskosten für eine mobile Klimaanlage** zählen dann zu den absetzbaren Ausgaben für die **Ausstattung und Einrichtung des Arbeitszimmers**. Alle tatsächlich entstandenen Kosten für das Arbeitszimmer können dann inklusive der Klimaanlage in voller Höhe auf Grundlage der dazugehörigen Rechnungen abgesetzt werden. Kostet eine mobile Klimaanlage einschließlich Umsatzsteuer nicht mehr als 952 €, kann der **Kaufpreis sofort abgesetzt** werden. Teurere Geräte müssen dagegen über ihre Nutzungsdauer (regelmäßig 11 Jahre) abgeschrieben werden.

Anders verhält es sich bei **fest eingebauten Split-Klimaanlagen**: Sie werden in der Regel ein **Bestandteil des Gebäudes** und müssen mit diesem gemeinsam im Verhältnis zur Wohnfläche abgeschrieben werden. Bei nachträglichen Einbauten und separatem Betrieb kann allerdings auch eine eigenständige Abschreibung möglich sein.

Ergänzend zum Kaufpreis können außerdem die **Versandkosten für die Lieferung** oder die **Fahrtkosten zur Beschaffung** steuerlich geltend gemacht werden. Die **Stromkosten für den Betrieb** können zusätzlich anteilig für das anerkannte Arbeitszimmer abgesetzt werden.

Wer **keinen Tätigkeitsmittelpunkt** im Homeoffice hat oder lediglich mit dem Laptop am Esstisch oder **in einer Arbeits-ecke** im Wohnzimmer arbeitet, hat schlechtere Karten. In diesen Fällen gilt die Klimaanlage als private Anschaffung und bleibt steuerlich außen vor. Sämtliche beruflichen Aufwendungen sind dann von der täglichen Homeofficepauschale von 6 € abgedeckt. Wird die Klimaanlage von einem Fachbetrieb in das Gebäude fest eingebaut oder gewartet, können aber zumindest die **reinen Handwerkerlöhne** steuerlich berücksichtigt werden. Das FA zieht 20 % der Lohnkosten, max. 1.200 €, direkt von der tariflichen Einkommensteuer ab. Voraussetzung ist, dass eine **ordnungsgemäße Rechnung** und eine **Zahlung per Überweisung** vorliegen.

33. Erleichterung für Eltern:

Kindergeld soll ab 2027 ohne Antrag ausgezahlt werden

Das Kindergeld beträgt momentan **259 € pro Kind und Monat** und ist eine der wichtigsten und bekanntesten Leistungen für Familien in Deutschland. Ausgezahlt wird es von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Der Finanzausschuss des Bundestags hat nun einen Gesetzesentwurf für die **antragslose Auszahlung von Kindergeld** auf den Weg gebracht, der mittlerweile vom Bundestag gebilligt wurde. Demnach soll das Kindergeld künftig nach der Geburt eines Kinds **automatisch ausgezahlt** werden. Der Gesetzesentwurf sieht eine zweistufige Einführung vor:

- In der ersten Stufe soll das Kindergeld ab dem Frühjahr 2027 **ab dem zweiten Kind** antragslos ausgezahlt werden, da die Familienkassen bekannte Daten aus der Kindergeldfestsetzung für erstgeborene Kinder weiterverwenden können.
- In der zweiten Stufe soll das Verfahren ab Ende 2027 auf **erstgeborene Kinder** ausgeweitet werden. Die antragslose Festsetzung und Auszahlung des Kindergelds sollen dann unmittelbar nach Vergabe der steuerlichen Identifikationsnummer für das Kind erfolgen.

Die neuen Regelungen sollen nur gelten, wenn das Kind einen **inländischen Wohnsitz** hat und mindestens ein Elternteil einer **inländischen Erwerbstätigkeit** nachgeht. Damit sollen ungerechtfertigte Auszahlungen verhindert werden.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium rechnet damit, dass durch die automatisierte Auszahlung pro Jahr ca. 300.000 Erstanträge entfallen werden.

34. Steuern sparen im zweiten Halbjahr: Cleverer Ausgabenplaner kann bares Geld einbringen

In den letzten Wochen des Jahres 2026 können Steuerzahler noch ein paar wichtige Weichen stellen, um ihre Einkommensteuerbelastung für 2026 zu senken:

- **Werbungskosten:** Jeder Arbeitnehmer erhält eine Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.230 €. Diesen Betrag zieht das Finanzamt (FA) alljährlich automatisch vom Arbeitslohn ab, sofern keine höheren Kosten abgerechnet werden. Macht der Arbeitnehmer jedes Jahr konstant berufliche Kosten bis 1.230 € geltend, erzielt er dadurch also steuerlich keinen Mehrwert. Es lohnt sich für ihn daher häufig, berufliche Kosten - sofern möglich - jahresweise zu sammeln, damit die 1.230-€-Grenze in einem Jahr übersprungen wird (und die Kosten sich dann steuermindernd auswirken) und in einem anderen Jahr dann der Pauschbetrag greift. Wer diese Strategie umsetzen will, sollte noch vor dem Jahreswechsel sämtliche berufliche Kosten zusammenrechnen, die ihm 2026 entstanden sind und dann ggf. noch Werbungskosten vorverlagern. Absetzbar sind bspw. Kosten für Arbeitsmittel (z.B. Laptops), typische Berufskleidung oder Fortbildung.
- **Außergewöhnliche Belastungen:** Selbst getragene Kosten für ärztliche Behandlungen, Physiotherapie, Medikamente, Brillen oder Zahnersatz können in der Einkommensteuererklärung als außergewöhnliche Belastungen abgerechnet werden. Bevor sich die Kosten steuermindernd auswirken, bringt das FA aber eine zumutbare Belastung in Abzug. Weil dieser Eigenanteil jedes Jahr aufs Neue übersprungen werden muss, sollten Steuerzahler ihre Krankheitskosten ebenfalls möglichst jahresweise zusammenfassen, um einen steueroptimalen Abzug zu erreichen. Zwar ist in der Regel nicht planbar, wann Krankheitskosten anfallen, ein paar Einflussmöglichkeiten gibt es aber doch: Zunächst sollten Steuerzahler sämtliche Krankheitskosten zusammenrechnen, die ihnen in 2026 bereits entstanden sind. Ergibt die Berechnung, dass die zumutbare Belastung für das Jahr bereits überschritten ist, können Steuerzahler noch schnell nachlegen und bspw. eine Brille kaufen. Ergibt die überschlägige Berechnung, dass 2026 bisher nur wenige oder noch keine außergewöhnlichen Belastungen angefallen sind, kann es sinnvoll sein, diese Kosten auf 2027 zu verschieben.
- **Handwerkerleistungen:** Eine gänzlich andere Strategie sollten Steuerzahler bei Handwerkerleistungen verfolgen. Da bei diesen Kosten ein Höchstbetrag gilt, sollten sie möglichst gleichmäßig über die Jahre verteilt werden. Private Haushalte dürfen Handwerkerlöhne mit 20 % von der Einkommensteuer abziehen. Das FA erkennt Lohnkosten bis 6.000 € pro Jahr an, die maximale Steuerersparnis beträgt also 1.200 €. Eine Ersparnis kurz vor Jahresende ist möglich, wenn Steuerzahler die Höchstbeträge für 2026 noch nicht komplett ausgeschöpft haben. In diesem Fall können sie vor Silvester noch offene Handwerkerrechnungen begleichen oder ausstehende Reparaturen in Auftrag geben und zahlen. Sind die Höchstbeträge bereits ausgeschöpft, sollten Kosten möglichst auf das nächste Jahr verschoben werden.

35. Steuerzahlergedenktag 2026: Von 1 Euro bleiben dem Bürger nur 46,9 Cent übrig

Der Bund der Steuerzahler hat errechnet, dass deutsche Steuerzahler in diesem Jahr **bis zum 13.07.2026 um 23:21 Uhr** allein für den Staatssäckel gearbeitet haben - bis dahin haben sie ihr Einkommen rein rechnerisch komplett über Steuern und Abgaben an öffentliche Kassen abgeführt. Erst danach fließt ihr Einkommen für 2026 in ihre eigene Tasche.

Damit liegt die **Einkommensbelastungsquote für 2026** für einen durchschnittlichen Arbeitnehmerhaushalt bei **voraussichtlich 53,1 %**, so dass von einem verdienten Euro **nur 46,9 Cent zur freien Verfügung** des Steuerzahlers übrigbleiben. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Belastung der Steuerzahler damit um rund 0,2 Prozentpunkte gestiegen. Gründe hierfür sind mehrere Entwicklungen: Stark ins Gewicht fällt der um 0,4 Prozentpunkte gestiegene durchschnittliche

Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung. Hinzu kommt die **höhere CO₂-Abgabe** auf Kraft- und Heizstoffe - mit 60 € je Tonne kalkuliert und damit rund 9 % über dem Vorjahr. Auch die **Stromumlagen** sorgen für weitere Belastungen, denn v.a. die Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz-Umlage hat sich fast verdoppelt.

Hinweis: Bei alleinlebenden Arbeitnehmern fällt die Belastung 2026 noch höher aus: Im Durchschnitt werden sie mit 54,0 % belastet – ihr Steuerzahlergedenktag fällt erst auf Freitag, den 17.07.2026.

STEUERTERMINE

Oktober 2026	November 2026	Dezember 2026
12.10. (*15.10.) Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler) Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)	10.11. (*13.11.) Umsatzsteuer (Monatszahler) Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	10.12. (*14.12.) Umsatzsteuer (Monatszahler) Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler) Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung) Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)
	16.11. (*19.11.) Gewerbesteuer Grundsteuer	
28.10. Sozialversicherungsbeiträge	26.11. Sozialversicherungsbeiträge	28.12. Sozialversicherungsbeiträge
* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

URHEBERRECHTE UND NUTZUNGSUMFANG

Die Mandanten-Informationen von Deubner Recht & Steuern sind - mitsamt allen darin veröffentlichten Inhalten - urheberrechtlich geschützt.

Mandanten-Informationen in gedruckter Form dürfen in der bestellten Stückzahl an Mandanten abgegeben werden. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung - auch auszugsweise - ist unzulässig. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Mandanten-Information zu fotokopieren bzw. zu scannen und per E-Mail weiterzugeben oder im Internet zum Abruf bereitzustellen.

Mandanten-Informationen in digitaler Form dürfen nach Belieben verändert, ausgedruckt und an Mandanten weitergegeben werden. Des Weiteren ist es gestattet, die Inhalte auf der Kanzlei-Website zu veröffentlichen und per E-Mail an Mandanten zu versenden. Eine Veröffentlichung über andere Kommunikationsplattformen oder Netzwerke bedarf der Absprache mit Deubner Recht & Steuern.

Diese Nutzungsrechte sind jeweils auf einen Kanzleistandort beschränkt. Für den Einsatz der Mandanten-Information an mehreren Standorten bedarf es einer individuellen Vereinbarung mit Deubner Recht & Steuern.

FUNDSTELLENVERZEICHNIS

1. EuGH stärkt Rechte von Unternehmern: Rechnung zu spät erhalten, Vorsteuerabzug trotzdem möglich
EuGH, Urt. v. 12.03.2026 – C-521/24; www.curia.europa.eu
2. Geschäftsreise mit Hotelübernachtung: Unterschiedliche Umsatzsteuersätze bei Beherbergungsleistungen bestätigt
EuGH, Urt. v. 05.03.2026 – C-409/24; www.curia.europa.eu,
EuGH, Urt. v. 05.03.2026 – C-410/24; www.curia.europa.eu,
EuGH, Urt. v. 05.03.2026 – C-411/24 ; www.curia.europa.eu
3. Innergemeinschaftliche Warenbewegung: Steuerfrei geliefert und trotzdem Umsatzsteuer geschuldet?
EuG, Urt. v. 25.02.2026 – T-638/24; www.curia.europa.eu
4. Digitale Zahlungsmittel und die Umsatzsteuer: Virtuelle Währung oder doch nur Spielgeld?
EuGH, Urt. v. 05.03.2026 – C-472/24; www.curia.europa.eu
5. Interkommunale Zusammenarbeit: Kein Steuerbonus für IT-Leistungen
EuG, Urt. v. 25.02.2026 – T-575/24; www.curia.europa.eu
6. Nebenberuflicher Steuerberater: Verlustbringende Tätigkeit ist nicht in jedem Fall Liebhaberei
BFH, Urt. v. 21.04.2026 – VIII R 26/23; NV; www.bundesfinanzhof.de
7. Offene Ladenkasse: Fehlende tägliche Auszahlungen begründen formellen Buchführungsmangel
BFH, Urt. v. 25.03.2026 – X R 19/23; NV; www.bundesfinanzhof.de
8. Neue Fragebögen für ausländische Unternehmer: Was sich ab 2026 bei der umsatzsteuerlichen Erfassung ändert
BMF-Schreiben v. 16.07.2026 – III C 3 - S 7532/00030/011/043; www.bundesfinanzministerium.de
9. Grundbesitzwerte: Ist der Name des Schenkers in einem Bescheid notwendig?
FG Berlin-Brandenburg, Bescheid v. 27.02.2026 – 16 K 3017/20, rkr.; www.gesetze.berlin.de
10. Ab 2027 neue Umsatzsteuerregeln: Selbstnutzung und Verpachtung von Jagdbezirken
BayLfSt, Vfg. v. 29.01.2026 – S 7416.1.1-2/12 St33; www.lfst.bayern.de
11. Nicht jede Krankenfahrt ist steuerfrei: Umsatzsteuerfragen für Taxi- und Mietwagenunternehmen geklärt
FinMin Mecklenburg-Vorpommern, Erlass v. 14.04.2026 – S 7244-00000-2026/001
12. Phishing-E-Mails: Betrüger kündigen anstehende Betriebsprüfungen an
FinMin Schleswig-Holstein, Online-Nachricht v. 17.07.2026; www.schleswig-holstein.de
13. Dem Fremdvergleich nicht standgehalten: Honorarzahlung als verdeckte Gewinnausschüttung entlarvt
FG Münster, Urt. v. 20.05.2026 – 10 K 1001/23 K,G,F; www.justiz.nrw.de
14. Neue Kaufkraftzuschläge zum 01.07.2026: BMF veröffentlicht neue Gesamtübersicht
BMF-Schreiben v. 02.01.2026 – IV C 5 - S 2341/00026/004/005; www.bundesfinanzministerium.de
15. Pech für den Steuerzahler: Angegebene Fahrtstrecke war kürzer als die zurückgelegte
FG Niedersachsen, Urt. v. 21.01.2026 – 3 K 78/24, rkr.; www.rechtsprechung.niedersachsen.de

16. Betriebliche Altersvorsorge: Kapitalauszahlungen aus Direktversicherung & Co. bringen keine Steuervorteile
Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V., Pressemeldung v. 13.07.2026; www.bvl-verband.de
17. Zehnjährige Spekulationsfrist bei Grundstücksgeschäften: Für Fristberechnung ist das Datum der Kaufverträge maßgeblich
BFH, Beschl. v. 18.06.2026 – IX B 24/26; NV; www.bundesfinanzhof.de
18. Familienheim: Reicht schon die Absicht des Umzugs für die Steuerfreiheit?
FG Düsseldorf, Urt. v. 23.06.2026 – 4 K 1808/25 Erb, Rev. zugelassen; www.justiz.nrw.de
19. Grundstücksrückgabe: Wenn die Liebe scheitert und man eine Übertragung rückgängig macht
FG Sachsen, Urt. v. 20.08.2025 – 2 K 302/25
20. Grunderwerbsteuer: Kaufpreisanteile für Photovoltaikanlagen dürfen meist außen vor bleiben
FinMin Niedersachsen, Erlass v. 30.04.2026 – S 4503-018
21. Handwerkerleistungen: Wie Privathaushalte bis zu 1.200 € an Steuern sparen können
Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., Pressemeldung v. 07.07.2026; www.lohi.de
22. Volljährige Kinder: Ausbildungswilligkeit als Voraussetzung für Kindergeldanspruch
BFH, Urt. v. 18.03.2026 – III R 20/24; NV; www.bundesfinanzhof.de
23. Kindergeld: Ausbildung zum Rettungssanitäter ist keine Erstausbildung
BFH, Urt. v. 22.04.2026 – III R 7/24; www.bundesfinanzhof.de
24. Kindergeldberechtigung: Fernlehrgang als Berufsausbildung
FG Münster, Bescheid v. 06.05.2026 – 9 K 2730/25 Kg; www.justiz.nrw.de
25. Gericht verletzt prozessuale Fürsorgepflicht: Versäumte Klagefrist wird Klägerseite nicht angelastet
BFH, Urt. v. 24.02.2026 – VII R 34/24; www.bundesfinanzhof.de
26. Prozesskostenhilfe: Antragsteller muss Anhaltspunkte für Revisionszulassungsgrund darlegen
BFH, Beschl. v. 26.06.2026 – IX S 17/26 (PKH), NV; www.bundesfinanzhof.de
27. Steuer- und Finanzkriminalität: Neuer Aktionsplan soll Verfolgungsdruck erhöhen
BMF, Pressemitteilung v. 16.07.2026; www.bundesfinanzministerium.de
28. Eingefrorene Beziehungen: Deutschland setzt Doppelbesteuerungsabkommen mit Russland aus
BMF, Online-Nachricht v. 09.07.2026; www.bundesfinanzministerium.de
29. Steuererklärungspflichten: Unkenntnis schützt vor Sanktionierung nicht
FG Köln, Urt. v. 22.04.2026 – 12 K 72/25, rkr.; www.justiz.nrw.de
30. Postlaufzeit: Zustellung eines Bescheids mit Verspätung
FG Berlin-Brandenburg, Bescheid v. 21.01.2026 – 16 K 16221/25, Rev. zugelassen; www.gesetze.berlin.de
31. Fehler in der Einkommensteuererklärung: So können und sollten Steuerzahler reagieren
Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., Pressemeldung v. 21.07.2026; www.lohi.de
32. Schwitzen im Homeoffice: Wann Klimaanlagen abgesetzt werden können
Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., Pressemeldung v. 14.07.2026; www.lohi.de
33. Erleichterung für Eltern: Kindergeld soll ab 2027 ohne Antrag ausgezahlt werden
Deutscher Bundestag, Kurzmeldung v. 08.07.2026, hib 557/2026; www.bundestag.de
34. Steuern sparen im zweiten Halbjahr: Clevere Ausgabenplanung kann bares Geld einbringen
Steuerberaterkammer Stuttgart, Pressemitteilung v. 10.07.2026; www.stbk-stuttgart.de
35. Steuerzahlergedenktag 2026: Von 1 Euro bleiben dem Bürger nur 46,9 Cent übrig
Bund der Steuerzahler e.V., Presseinformation v. 11.07.2026; www.steuerzahler.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Deubner Recht & Steuern GmbH & Co. KG.

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Ralf Wagner, Jochen Hortschansky, Kurt Skupin.

REDAKTION: Liora Falk, Markus Fischer, Stefanie Riemann, Annika Schröter.

ANSCHRIFT: Oststraße 11, 50996 Köln, Telefon: 0221/937018-0, E-Mail: wiadok@deubner-verlag.de